

Gemeinde Vinelz

Bau- und Nutzungsreglement

BNR

20.03.2008

Revision/Änderung

16.07.2013

Umsetzung Gefahrenkarte

15.01.2014

ZöN Feuerwehrmagazin

03.04.2024

Technische Anpassung an die BMBV

Gemischte Gemeinde Vinelz

BAU- UND NUTZUNGSREGLEMENT

(BNR)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
I. Geltungsbereich	4
II. Nutzungsvorschriften	5
III. Bauvorschriften	7
IV. Gestaltung von Bauten, Anlagen und Aussenräumen	12
A. Allgemeine Vorschriften	12
B. Schutz der Baudenkmäler und des Ortsbildes	15
1. Baudenkmäler	15
2. Ortsbildschutzperimeter	15
V. Schutzgebiete und -objekte	17
VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	19

Anhang I	Definitionen und Messweisen
Anhang II	Best. Überbauungsordnungen
Anhang III	Kant. Bauinventar
Anhang IV	Inventar hist. Verkehrswege

Abkürzungsverzeichnis

BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung abrufbar unter www.sta.be/belex/d/
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts abrufbar unter www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html
BauG	Kant. Baugesetz vom 9. Juni 1985 BSG 721.0
BauV	Kant. Bauverordnung BSG 721.1
BewD	Kant. Baubewilligungsdekret BSG 725.1
BSIG	Bernische Systematische Information Gemeinden
EGZGB	Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch BSG 211.1
KWaG	Kant. Waldgesetz BSG 921.11
KWaV	Kant. Waldverordnung BSG 921.111
LSV	Lärmschutzverordnung SR 814.41
NschG	Kant. Naturschutzgesetz BSG 426.11
RPG	Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 SR 700
RPV	Raumplanungsverordnung SR 700.1
WBG	Kant. Wasserbaugesetz BSG 751.11
ZGB	Zivilgesetzbuch SR 210

I. Geltungsbereich

Art. 1

sachlich

¹ Das Bau- und Nutzungsreglement (BNR) der Gemeinde Vinelz umfasst kommunales Bau- und Umweltrecht¹.

² Seine Vorschriften finden Anwendung auf alle baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen².

Art. 2

räumlich

Das BNR gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Art. 3

Spezialordnungen

Überbauungsordnungen oder andere besondere Nutzungsvorschriften gehen dem BNR vor³.

Art. 4

Übergeordnetes Recht

¹ Zwingendes übergeordnetes Recht geht vor.

² Übergeordnetes relativ zwingendes oder dispositives Recht gilt, soweit das BNR davon nicht abweicht.

Art. 5

Verhältnis zwischen öffentlichem und Privatrecht

Die Vorschriften des BNR können nur wegvereinbart werden, wo sie ausdrücklich dazu ermächtigen⁴.

¹ Weiteres kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht in Überbauungsordnungen, Umweltrecht im Ortspolizeireglement

² Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1 Abs. 1 und 3 BauG; s. Art. 4 ff BewD

³ s. Liste im Anhang II

⁴ s. Art. 14 BNR

II. Nutzungsvorschriften

Art. 6

Wohnzonen (W)

¹ Wohnzonen (W) sind in erster Linie der Wohnnutzung vorbehalten.

² Zugelassen sind zudem nicht störende Betriebe, sowie kleinere emissionsarme Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe mit geringem Publikumsverkehr⁵.

³ Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe II⁶.

Art. 7

Gemischte Wohn- und Arbeitszonen (WA)

¹ Gemischte Wohn- und Arbeitszonen (WA) sind der Wohnnutzung und mässig störenden Betrieben vorbehalten.

² Zugelassen sind Betriebe wie Läden, Büros, Dienstleistungsbetriebe und Gaststätten soweit sie mässigen Publikumsverkehr verursachen, traditionelle Landwirtschafts- und Kleinbetriebe⁷.

³ Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III⁸.

Art. 8

Zonen für öffentliche Nutzung (ZöN)

In den Zonen für öffentliche Nutzungen sind folgende Nutzungen zugelassen⁹:

A	Kirche/Pfarrhaus	ES II ¹⁰
B	Schule	ES II
C	Mehrzweckhalle / Werkgebäude / Sportanlagen u. dgl. / Wohnen	ES III
D	Friedhof	ES II
E	Entsorgungsplatz	

⁵ Als gering gilt ein Verkehrsaufkommen DTV ca. 50. Der durchschnittliche Tagesverkehr, DTV, entspricht einem Jahresdurchschnitt.

In der Regel Büros, Praxen, Ateliers, usw.

⁶ Art. 43 LSV

⁷ Als mässig gilt ein DTV ca. 250; der durchschnittliche Tagesverkehr, DTV, entspricht einem Jahresdurchschnitt

⁸ Art. 43 LSV

⁹ Art. 77 BauG; Bauvorschriften s. BNR Art. 13

¹⁰ ES = Empfindlichkeitsstufe gemäss Art. 43 LSV

Art. 9

Grünzonen

¹ Die im Zonenplan bezeichnete Grünfläche dient der Freihaltung der Umgebung der schützenswerten Baudenkmäler, Kirche und Pfarrhaus.

² Es sind keine Bauten zugelassen.

Art. 10

Zone für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)

¹ Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) ist für den Aufenthalt und die Freizeit bestimmt.

² Es sind keine Bauten zugelassen.

Art. 11

Landwirtschaftszone (LWZ)

¹ In der Landwirtschaftszone richtet sich die Nutzung nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts¹¹.

² Es gelten die Vorschriften der Empfindlichkeitsstufe III¹².

¹¹ Art. 16 und 24 ff RPG; Art. 34 ff und 39 ff RPV; Art. 80 ff BauG

¹² Art. 43 LSV

III. Bauvorschriften

Art. 12

Baupolizeiliche Masse

In den im Zonenplan bezeichneten Wohn-, Wohn/Arbeits- und Landwirtschaftszonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:

Zone		GT	GL	GH	kGa	gGa
W I	Wohnen	12	15.00	7.50 ^{1) 3)}	4.00	7.00
W II	Wohnen	15	25.00	7.50 ^{1) 3)}	5.00	9.00
WA	Wohnen/Arbeiten	frei	30.00	7.50 ^{2) (3)}	4.50	8.00
LWZ	Die Dimensionen der zonen- und nicht zonenkonformen Bauvorhaben werden von Fall zu Fall aufgrund der anwendbaren Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bestimmt ¹³ .					

¹⁾ Für Flach- und Pultdächer gilt eine um 1 m tiefere Gebäudehöhe.

²⁾ Werden im Erdgeschoss Arbeitsräume untergebracht, deren lichte Raumhöhe 3 m übersteigt, erhöht sich die Gebäudehöhe entsprechend der Mehrhöhe, jedoch höchstens um 1.00 m.

GL = Gebäudelänge
GH = Gebäudehöhe
GT = Gebäudetiefe
kGa = kleiner Grenzabstand
gGa = grosser Grenzabstand¹⁴

³⁾ Talseits erfolgt auf die zulässige Gebäudehöhe ein Zuschlag von 1 m resp. 1.50 m, wenn in der Falllinie gemessen die Hangneigung innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 % resp. mehr als 15 % beträgt.

¹³ Art. 16a und 24 ff RPG; Art. 34 ff und 40 ff RPV; art. 80 ff BauG. Für die Beurteilung landwirtschaftlicher Bauvorhaben werden die Normen der Forschungsanstalt Tänikon herangezogen (FAT-Normen)

¹⁴ Definition und Messweisen s. Anhang I, Ziff. 2 ff

Art. 13

Grundzüge der
Überbauung und
Gestaltung

In den Zonen für öffentliche Nutzungen sind folgende
Randbedingungen einzuhalten:

ZöN	Gestaltung Bauten	Gestaltung Aussenraum
A und B	Überbauung bestehend; keine Erweiterungs- oder Neubauten	Erhaltung der bestehenden Umgebungsgestaltung
C	Neu- und Erweiterungsbauten gemäss den baupolizeilichen Vorschriften, Zone WA	Aussensportanlagen; Aufenthaltsbereiche; Abstellplätze
D	Neubauten gemäss den baupolizeilichen Vorschriften, Zone W II	Erweiterung entsprechend bestehender Friedhofsanlage
E	Zweckbauten; GH 5.50 m GL 20 m	Abgezügelter Platz

Art. 14

Grenzabstand
a) allgemein

¹ Benachbarte Grundeigentümer können die von Bauten gegenüber ihrem Grund einzuhaltenden Abstände untereinander mittels Dienstbarkeiten oder schriftlicher Vereinbarung regeln, wobei zwischen Hauptbauten ein Gebäudeabstand zu wahren ist,

- welcher, dort wo ein solcher einzuhalten ist, wenigstens dem grossen Grenzabstand,
- welcher, in den übrigen Fällen, wenigstens dem kleinen Grenzabstand entspricht¹⁵.

² Sie können insbesondere den Bau an der Grenze und, innerhalb der zulässigen Gebäudelänge, den Zusammenbau an der Grenze gestatten.

³ Treffen die Nachbarn untereinander keine Regelung, gelten die nachfolgenden Vorschriften.

¹⁵ Definition; Haupt-, Klein- und Anbauten s. Anhang I, Ziff. 1.2 und 1.3; Weitere Abstandsvorschriften: Art. 90 f BauG Baulinien; Waldabstand Art. 25 Abs. 1 KWaG, Art. 34 KWaV, Gewässerabstand s. Art. 48 WBG; Strassenabstand s. Art. 65 SBG
Art. 79 ff EGZGB, insbesondere Pflanzabstände. Soll die Vereinbarung über die Grenzabstände für Rechtsnachfolger Geltung haben, ist die Errichtung einer Dienstbarkeit zu empfehlen. Wird der zivilrechtliche Mindestabstand (Art. 79 ff EGZGB unterschritten, ist für die Begründung der Dienstbarkeit ein verkündeter Vertrag erforderlich (Art. 680 Abs. 2 ZGB).

Art. 15

b) Mindestabstände
aa) Hauptbauten

Hauptbauten halten gegenüber nachbarlichem Grund wenigstens die nach Zonen festgelegten Mindestabstände¹⁶ ein.

Art. 16

bb) Klein- und Anbauten

¹ Klein- und Anbauten¹⁷ mit einer Grundfläche von höchstens 60 m² und einer Gebäudehöhe von höchstens 3.00 m wahren gegenüber nachbarlichem Grund in allen Zonen allseitig einen Abstand von mindestens 2 m¹⁸.

² Der höchste Punkt geneigter Dächer darf die maximal zulässige Gebäudehöhe um höchstens 1.50 m übersteigen.

³ Auf Flachdächern können Brüstungen oder Geländer die maximale Gebäudehöhe um höchstens 1.50 m übersteigen.

Art. 17

cc) Unterirdische Bauten und Tiefbauten

¹ Unterirdische Bauten und/oder Bauteile wahren gegenüber nachbarlichem Grund in allen Zonen einen Mindestabstand von 1 m¹⁹.

² Autoabstellplätze sowie Schwimmbecken, Schwimmteiche, Feuchtbiootope und dergleichen wahren gegenüber nachbarlichem Grund in allen Zonen einen Abstand von mindestens 1 m.

³ Fusswege, Hauszufahrten und dergleichen können an der Grundstücksgrenze erstellt werden.

¹⁶ Art. 13 BNR; Definition s. Anhang I, Ziff. 7

¹⁷ Definition und Abmessungen s. Anhang I, Ziff. 1.2

¹⁸ Empfehlungen zur Behandlung einiger Sonderfälle von baubewilligungspflichtigen Vorhaben; BSG 7/721.0/10.1: Definition Klein- und Anbauten s. Anhang I, Ziff. 1.2 und 1.3

¹⁹ Definition s. Anhang I, Ziff. 1.4

Art. 18

Gebäudeabstand

¹ Der Gebäudeabstand entspricht wenigstens der Summe der Grenzabstände.

² Gegenüber Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestimmungen den Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes²⁰.

³ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen gemäss Art. 14 Abs. 1 BNR.

Art. 19

Gewässerabstand

¹ Bauten und Anlagen haben gegenüber den Fliessgewässern einen Abstand von 12 m zu wahren²¹.

² Die Baupolizeibehörde kann mit Zustimmung der für die Wasserbaupolizei zuständigen Behörde²² diese Abstände verkürzen, wenn es die Interessen an der haushälterischen Nutzung des Bodens oder des Ortsbild- und Landschaftsschutzes erfordern und der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt.

³ Art. 20 BNR und die Wasserbaugesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 20

Abstände gegenüber
Ufervegetation,
Feldgehölzen und
Hecken

¹ Gegenüber Ufervegetation, Feldgehölzen und Hecken haben Hochbauten einen Abstand von wenigstens 6 m und Tiefbauten (z.B. Strassen, Wege, Abstellplätze, Terrassen, etc.) einen Abstand von wenigstens 3 m zu wahren²³.

² Diese Abstandsvorschriften gehen Art. 19 BNR vor, sofern ein grösserer Gewässerabstand resultiert.

²⁰ Graphische Darstellung s. Anhang I, Ziff. 8

²¹ Messweise s. Anhang I, Ziff. 11

²² Kantonales Tiefbauamt, Kreis III, Biel

²³ Messweise S. Anhang I, Ziff. 12

Art. 21

Strassenabstände

¹ Längs öffentlichen Strassen wahren Bauten folgende Abstände²⁴:

- gegenüber Kantonsstrassen mind. 5 m
- gegenüber Gemeindestrassen mind. 3.60 m
- gegenüber Fuss- und Radwegen mind. 2 m.

² Längs Strassen der Detailerschliessung wahren Klein- und Anbauten²⁵ einen Abstand von mind. 2 m, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

²⁴ Messweise s. Anhang I Ziff. 9

²⁵ Definition s. Anhang I, Ziff. 1.2

IV. Gestaltung von Bauten, Anlagen und Aussenräumen

A. Allgemeine Vorschriften

Art. 22

Grundsatz

¹ Zusammen mit ihren Aussenräumen dürfen Bauten und Anlagen ihre unmittelbare Umgebung nicht beeinträchtigen²⁶.

² Der Schutz der Baudenkmäler und des Ortsbildes richtet sich nach besonderen Vorschriften²⁷.

Art. 23

Gebäudestellung

¹ Längs der Strassen sind Bauten vorbehaltlich Abs. 2 parallel oder rechtwinklig zur Strasse zu stellen.

² In Hanglagen mit mehr als 10 % Neigung sind Bauten parallel oder rechtwinklig zur Falllinie zu stellen.

Art. 24

Stellung Kellergeschoss

Das Kellergeschoss darf im Mittel aller Fassaden den gewachsenen Boden um nicht mehr als 1.20 m überragen²⁸.

Art. 25

Dachgestaltung
a) Form

¹ In den Wohnzonen sind Dächer mit einer Neigung von mehr als 40° nicht gestattet.

² In der Wohn- und Arbeitszone sind Hauptbauten mit Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von mindestens 25° und höchstens 45° einzudecken.

Art. 26

b) Material und Farbe

¹ Die Verwendung glänzender, auffälliger oder sonst wie störender Bedachungsmaterialien, insbesondere solche aus Faserzement hellgrauer Farbe, ist untersagt.

²⁶ Art. 9 Abs. 7; 14 Abs. 1 BauG; Bauten und ihre Aussenräume bilden ein Ganzes, dessen Auswirkungen auf die Umgebung zu beurteilen ist. Die Umgebungsgestaltung kann dazu beitragen, die Auswirkungen auf die Umgebung zu mildern.

²⁷ Art. 33 ff BNR

²⁸ Graphische Darstellung im Anhang I, Ziff. 5

² Wellplatten sind auf Klein- und Anbauten gestattet, solche hellgrauer Farbe ausgenommen.

Art. 27

c) Aufbauten

¹ Dachaufbauten wie Gauben und Lukarnen können je Dachfläche zusammengerechnet auf 40 % der Länge des obersten Vollgeschosses angebracht werden²⁹.

² Gegenüber Firstlinien und Giebelwänden wahren sie einen Abstand von mindestens 1 m³⁰.

Art. 28

Dachausbau/Attika

¹ Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist gestattet.

² Auf Flachdächern kann keine Attika aufgesetzt werden.

Art. 29

Umgebung in Wohnzonen

¹ In Wohnzonen ist die Umgebung zu begrünen.

² Davon ausgenommen sind die für Zufahrt, Haus- und Garageeingänge bewilligte Abstellplätze für Motorfahrzeuge und ungedeckte Terrassen benötigte Flächen.

² Der Gebäudeumschwung kann nicht als offene, gewerbliche Lagerfläche genutzt werden.

²⁹ Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind keine Dachaufbauten und unterliegen deshalb auch keinen Beschränkungen.

³⁰ Graphische Darstellung s. Anhang I, Ziff. 6

Art. 30

Terrainveränderungen

¹ Die Modellierung des Terrains und die Oberflächengestaltung (Bepflanzung, Materialwahl, Parkplätze) sind auf die Umgebung abzustimmen.

Art. 31

Stütz- und Futtermauern gegenüber
nachbarlichem Grund

¹ Stütz- und Futtermauern von mehr als 1.20 m Höhe sind nicht gestattet.

² Stützmauern können in der Höhe gestaffelt angelegt werden, sofern sie höchstens 3 Stufen bilden und sie gemessen ab Fuss der untersten Stützmauer in einer Neigungslinie von 45° liegen³¹.

Art. 32

Stützmauern gegenüber
öffentlichen Strassen

¹ Entlang öffentlicher Strassen darf die Höhe von Stützmauern 1.50 m nicht übersteigen.

² Stützmauern können in der Höhe gestaffelt werden, sofern sie höchstens 2 Stufen bilden und in der Horizontale gemessen einen Abstand von mind. 2 m wahren³².

³ An unübersichtlichen Stellen sind Höhe und gegebenenfalls die Staffelung zur Wahrung der Mindestsichtweiten anzupassen³³.

⁴ Stützmauern haben gegenüber dem Fahrbahnrand, wo ein solcher vorhanden ist, gegenüber dem Gehwegrand einen Abstand von 0.50 m zu wahren.

³¹ Definition und Messweise s. Anhang I, Ziff. 10.1; vgl. auch Art. 79 h EGZGB

³² Graphische Darstellung s. Anhang I, Ziff. 10.2

³³ VSS-Norm SN 640090b

B. Schutz der Baudenkmäler und des Ortsbildes

1. Baudenkmäler

Art. 33

Schützens- und
erhaltenswerte
Baudenkmäler

¹ Das von der kantonalen Fachstelle erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützens- und erhaltenswerten Baudenkmäler³⁴.

² Die Massnahmen zu ihrem Schutz und ihrer Erhaltung richten sich nach kantonalem Recht³⁵.

2. Ortsbildschutzperimeter

Art. 34

Grundsatz

¹ Der Ortsbildschutzperimeter bezweckt die Erhaltung, die Gestaltung und Erneuerung des historischen, wertvollen Ortsbildes, insbesondere seiner Strassenräume, Vorgärten und Vorplätze sowie seiner Baudenkmäler.

² Neu- und Ersatzbauten sind bezüglich Standort, Volumen, Proportionen und Bedachung gut in das Ortsbild einzugliedern.

³ Für Umbauten und Erweiterungen nicht inventarisierter Bauten gelten die gleichen Grundsätze.

³⁴ vgl. Liste im Anhang III; K-Objekte sind im Zonenplan als Hinweis aufgeführt

³⁵ Art. 10 b und 10 c BauG

Art. 35

Baupolizeiliche Masse als Richtwerte

¹ Für Neu- und Ersatzbauten gelten die baupolizeilichen Masse als Richtwerte.

² Sie sind an die in der näheren Umgebung bestehenden Baudenkmäler anzupassen³⁶.

³ Sie werden im Einzelfall von der Baubewilligungsbehörde auf Antrag der kant. Denkmalpflege festgelegt³⁷.

Art. 36

Dachform/Dachmaterial

¹ Hauptbauten sind mit symmetrischen Satteldächern von mind. 35 - max. 50° Neigung einzudecken.

² Auf An- und Nebenbauten sind Dachneigungen mit mehr als 40° untersagt.

³ Dächer sind mit Ziegeln roter oder brauner Farbe einzudecken.

Art. 37

Dachaufbauten und dgl.

Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind gut in die Dachflächen einzupassen³⁸.

Art. 38

Geschosszahl

Hauptgebäude haben zwei Vollgeschosse, ein Erdgeschoss und ein Obergeschoss, aufzuweisen³⁹.

³⁶ Als Massstab gilt die Mehrzahl der Baudenkmäler und deren Masse in der näheren Umgebung des Bauvorhabens

³⁷ Schützenswerte Objekte und erhaltenswerte innerhalb einer inventarisierten Baugruppe bedürfen zwingend der Beurteilung durch die kant. Denkmalpflege (Art. 10 c) Abs. 1 BauG).

³⁸ Massgebend für Mass und die Anzahl Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Dacheinschnitten ist einzig die gute Einpassung in die Dachfläche.

³⁹ Definition s. Anhang I Ziff. 4

Umgebungsschutz-
perimeter Budlei

Art. 39

¹ Der Umgebungsschutzperimeter bezweckt die Freihaltung der Umgebung der Budlei.

² Bauten und Anlagen wie auch alle Massnahmen, welche das Schutzziel beeinträchtigen (z.B. Aufforstungen, Intensivobstbauanlagen) sind untersagt.

V. Schutzgebiete und -objekte

Landschaftsschutzge-
biete
a) Baubeschränkungen

Art. 40

¹ Landschaftsschutzgebiete dienen der Freihaltung von Gebieten besonderer Schönheit und Eigenart.

² Bauten, Anlagen und Massnahmen, wie Terrainveränderungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und dgl. sind untersagt.

³ Zugelassen ist die Erstellung von standortgebundenen, landwirtschaftlichen Kleinbauten, soweit sie sich gut in die Landschaft einpassen lassen.

b) Schutz von
Einzelbäumen

Art. 41

¹ Einzelbäume dürfen nicht ohne Ausnahmegewilligung gefällt werden⁴⁰.

² Die Ausnahmegewilligung ist mit der Auflage der Ersatzpflanzung eines standortgerechten Baumes zu verbinden.

⁴⁰ Zuständig für die Erteilung ist die Regierungsrätin/der Regierungsrat; Art. 41 Abs. 3 NschG.

Art. 42

Ufervegetation

¹ Die Ufervegetation (Ufergehölz, Schilfbestände, etc.) darf im ganzen Gemeindegebiet nicht gerodet oder auf andere Weise zum Absterben gebracht werden⁴¹.

² Gegenüber der Ufervegetation haben Bauten und Anlagen die reglementarischen Abstände zu wahren⁴².

Art. 43

Hecken / Feldgehölze

¹ Hecken und Feldgehölze sind im ganzen Gemeindegebiet in ihrem Bestand geschützt⁴³.

² Das Ausreuten von Hecken und Feldgehölzen - periodisches, abschnittweises Auf-den-Stock-Schneiden ausgenommen⁴⁴ - ist untersagt⁴⁵.

³ Gegenüber Hecken und Feldgehölzen haben Bauten und Anlagen die reglementarischen Abstände zu wahren⁴⁶.

Art. 44

Archäologie

¹ Betreffen Planungen und Bauvorhaben archäologische Schutzgebiete ist der Archäologische Dienst des Kantons Bern beizuziehen.

² Werden bei Bauarbeiten archäologische Hinterlassenschaften angeschnitten sind die Arbeiten einzustellen und der Archäologische Dienst des Kantons Bern unverzüglich zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation zu benachrichtigen.

⁴¹ Art. 21 NHG; Ausnahmegesuche beurteilt das kant. Naturschutzinspektorat; Art. 13 Abs. 3 NschV

⁴² Art. 20 BNR

⁴³ Art. 27 NschG

⁴⁴ Art. 16 Abs. 2 NschV: Innerhalb von drei Jahren darf höchstens die Hälfte einer Hecke oder eines Feldgehölzes auf den Stock gesetzt werden, der gleiche Abschnitt jedoch frühestens wieder nach 5 Jahren. Grössere Bäume sind solange wie möglich zu erhalten.

⁴⁵ Art. 27 NschG; Ausnahmegesuche beurteilt der Regierungsstatthalter / die Regierungsstatthalterin; Art. 27 Abs. 3 NschG; Art. 13 NschV

⁴⁶ Art. 20 BNR

Art. 45

Kulturobjekte

Die nachfolgend aufgeführten Kulturobjekte dürfen nicht beseitigt oder beschädigt werden.

1. Brunnen im Dorf⁴⁷
2. Alter Grenzstein Obere Budlei
3. Quellwasserstollen Obere Budlei

Art. 46

Historische Verkehrswege

Die historischen Hohlwege mitsamt ihren Kleinstrukturen sind ungeschmälert zu erhalten⁴⁸.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 47

Inkrafttreten

Die baurechtliche Grundordnung bestehend aus Bau- und Nutzungsreglement und Zonenplan tritt am Tag nach seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Art. 48

Aufhebung von Vorschriften

¹ Mit Inkrafttreten werden der Zonenplan und das Baureglement vom 9. Dezember 1993 aufgehoben.

⁴⁷ Im Hinweisinventar der kant. Denkmalpflege aufgeführt

⁴⁸ Übersicht über die historischen Verkehrswege, Inventarkarte IVS im Anhang IV

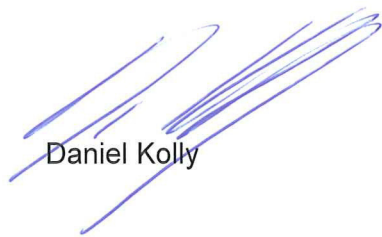
Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom:	8. September bis 9. Oktober 2006
Kantonale Vorprüfung vom:	1. Februar 2007
Publikation im Amtsanzeiger vom:	19. Oktober 2007
Öffentliche Auflage vom:	19. Oktober 2007 bis 19. November 2007
Eingegangene Einsprachen:	1
Erledigte Einsprachen:	1 (Umwandlung in Rechtsverwahrung)
Unerledigte Einsprachen:	0
Einspracheverhandlungen am:	22. November 2007
Beschlossen durch den Gemeinderat am: 25. Oktober 2007	

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 28. November 2007 mit 39 Ja gegen 1 Nein

Namens der Gemischten Gemeinde Vinelz:

Der Präsident:



Daniel Kolly

Der Sekretär:



Stephan Spycher

Die Richtigkeit dieser Angabe bescheinigt:
Vinelz, 4. Februar 2008

Der Gemeindeschreiber:



Stephan Spycher

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
durch Verfügung vom 20. MRZ. 2008**



Anhang I**Definitionen und Messweisen****Inhaltsverzeichnis**

1. Hauptgebäude, Klein – und Anbauten, etc. _____	II
2. Gebäudelänge (Art. 12 BNR) _____	III
3. Gebäudehöhe (Art. 12 BNR) _____	IV
3.1 Satteldächer _____	IV
3.2 Pult- oder Flachdächer _____	V
3.3 Gebäudehöhe bei gestaffelten Gebäuden _____	VI
4. Geschosse (Art. 38 BNR) _____	VII
4.1 Vollgeschosse _____	VII
5. Stellung Kellergeschoss (Art. 24 BNR) _____	VIII
6. Dachaufbauten (Art. 27 Abs. 1 BNR) _____	IX
7. Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund: Messweise (Art. 12 und 14 BNR) _____	X
7.1 Kleiner Grenzabstand (kGa) _____	X
7.2 Grosser Grenzabstand (gGa) _____	X
7.3 Winkelbauten und Gebäude mit gestaffelten oder unregelmässigen Grundrissen _____	XI
8. Gebäudeabstand, GA (Art. 18 BNR) _____	XII
9. Bauabstände vom öffentlichen Strassenraum (Art. 63 SBG; Art. 21 BNR) _____	XIII
10. Staffelung von Stützmauern _____	XIV
10.1 Gegenüber nachbarlichem Grund (Art. 31 BNR) _____	XIV
10.2 Gegenüber öffentlichen Strassen (Art. 32 BNR) _____	XIV
11. Gewässerabstand (Art. 19 BNR) _____	XV
12. Abstand von Ufervegetation, Hecken und Feldgehölzen (Art. 20 BNR) _____	XVI

1. Hauptgebäude, Klein – und Anbauten, etc.

1.1

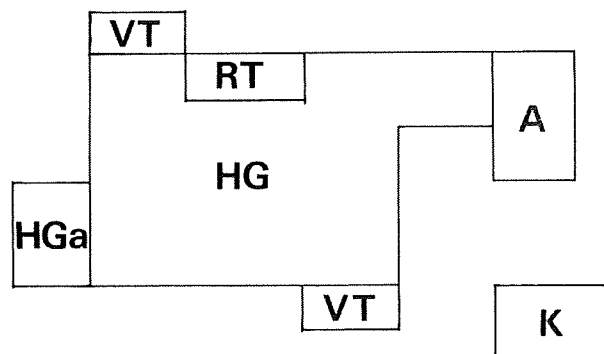
- Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.

1.2

- Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die nur Nebennutzflächen¹ enthalten und die in ihren Dimensionen die in Art. 16 BNR festgelegten Masse nicht übersteigen². Sie dienen nicht dem Schutz von Mensch und Tier.

1.3

- Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, enthalten nur Nebennutzflächen³ und überschreiten in ihren Dimensionen die in Art. 16 BNR festgelegten Masse nicht⁴. Sie dienen nicht dem Schutz von Mensch und Tier.



HG	Hauptgebäude
HGa	Teil Hauptgebäude
A	Anbau
K	Kleinbaute
VT	Vorspringende Bauteile
RT	Rückspringende Bauteile

1.4

- Unterirdische Bauten sind Gebäude die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen über ihren Zugängen den gewachsenen Boden⁵, die Überdeckung mitgerechnet, um höchstens 1.20 m überragen.

1.5

- Vorspringende Bauteile⁶ bis zu 5 m Breite ragen um höchstens 2.50 m über die Fassaden hinaus und messen zusammengerechnet höchstens 40 % der Fassadenlänge⁷.

1.6

- Rückspringende Bauteile⁸ gelten als unbedeutend, wenn sie gegenüber der Fassade um höchstens 2.50 m zurückversetzt sind und zusammengerechnet höchstens 40 % der Fassadenlänge messen.

¹ z.B. Garagen, Geräte- und Holzschuppen, Garten- und Gewächshäuser, unbeheizte Wintergärten

² Übersteigen Klein- und Anbauten die zulässigen Masse, gelten die Vorschriften für Hauptgebäude.

³ z.B. Garagen, Geräte- und Holzschuppen, Garten- und Gewächshäuser, unbeheizte Wintergärten

⁴ Übersteigen Klein- und Anbauten die zulässigen Masse, gelten die Vorschriften für Hauptgebäude.

⁵ s. Art. 97 BauV

⁶ z.B. Erker, Vordächer, Aussentreppen, Laderampen, Balkone, Lauben

⁷ Übersteigen vorspringende Bauteile die zulässigen Masse, gelten sie je nach Nutzung als Teil des Hauptgebäudes oder als Anbau.

⁸ z.B. Balkone, Lauben, Arkaden, Hauseingänge

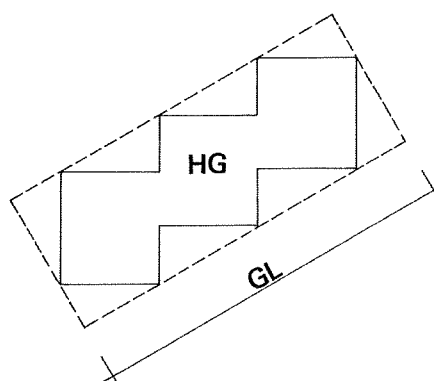
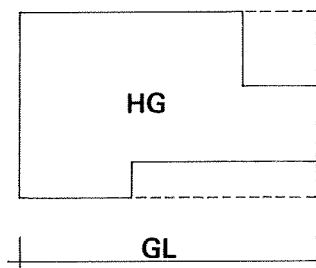
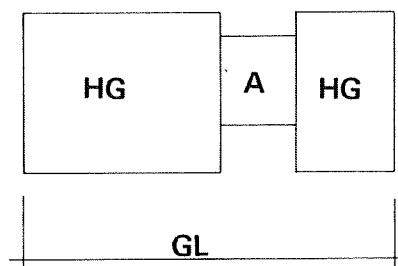
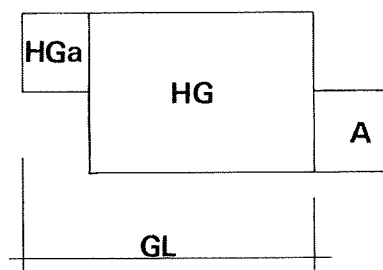
2. Gebäudelänge (Art. 12 BNR)

2.1

- Die Gebäudelänge ist die längste Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches den Gebäudegrundriss, Anbauten exklusive, umschliesst.

2.2

- Verbinden Anbauten Hauptgebäude, werden sie nicht angerechnet, wenn deren Länge wenigstens dem einzuhaltenden Gebäudeabstand entspricht.



HG	<i>Hauptgebäude</i>
HGa	<i>Teil Hauptgebäude</i>
A	<i>Anbau</i>
GL	<i>Gebäudelänge</i>

3. Gebäudehöhe (Art. 12 BNR)

3.1 Satteldächer

3.1.1

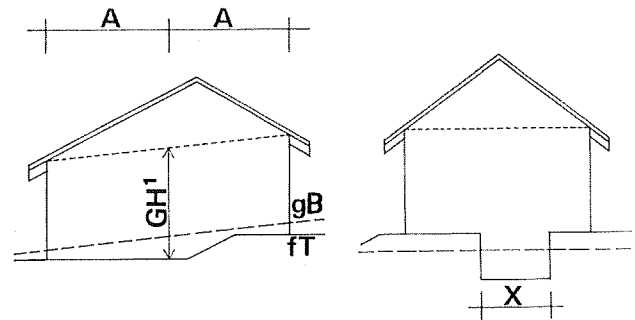
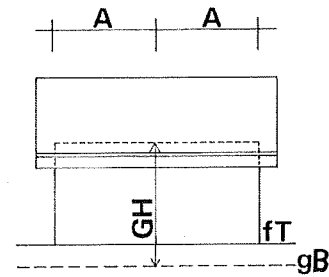
- Die Gebäudehöhe ist der Höhenunterschied zwischen dem gewachsenen Boden⁹ und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante des Dachsparrens.

3.1.2

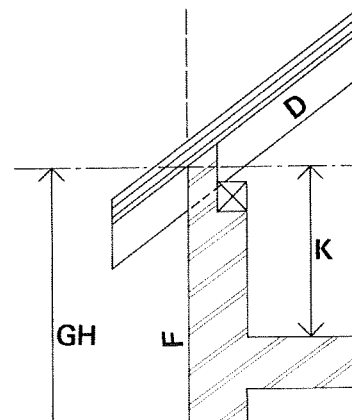
- Sie wird in der Mitte der Fassaden gemessen.
- Sie wird nur berg- und talseitig gemessen, wenn die Hangneigung innerhalb des Gebäudegrundrisses 10 % und mehr beträgt.

3.1.3

- Abgrabungen für Hauseingänge und Garagezufahrten bis zu 5 m Gesamtbreite bleiben unberücksichtigt.



GH	Gebäudehöhe
GH ¹	Gebäudehöhe vom fertigen Terrain gemessen, wenn gewachsener Boden abgegraben wird
A/A	Fassadenmitte
gB	Gewachsener Boden
fT	Fertiges Terrain
X	Abgrabung für Eingang oder Garageneinfahrt



GH	Gebäudehöhe
D	Dachsparren
F	Fassadenflucht
K	Kniewand

⁹ Definition gewachsener Boden s. Art. 97 BauV

3.2 Pult- oder Flachdächer

3.2.1

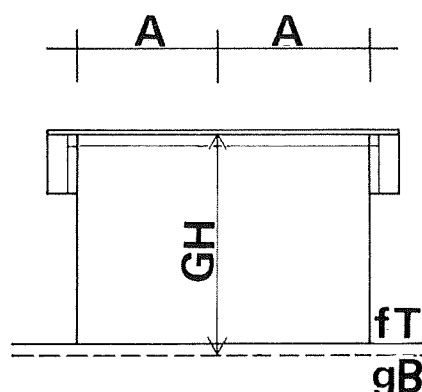
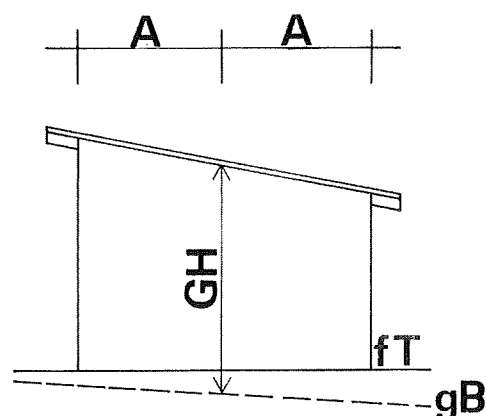
- Die Gebäudehöhe ist der Höhenunterschied zwischen dem gewachsenen Boden¹⁰ und Oberkant Dachsparren bei Pultdächern und Oberkant offene oder geschlossene Brüstung bei Flachdächern.

3.2.2

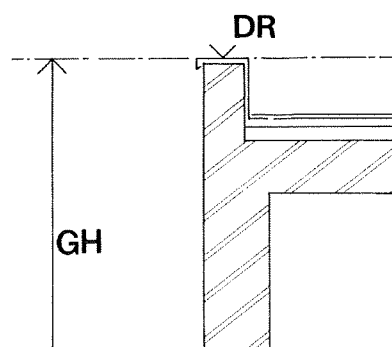
- Sie wird in der Mitte der Fassaden gemessen.
- Sie wird nur berg- und talseitig gemessen, wenn die Hangneigung innerhalb des Gebäudegrundrisses 10 % und mehr beträgt.

3.2.3

- Abgrabungen für Hauseingänge und Garagezufahrten bis zu 5 m Gesamtbreite bleiben unberücksichtigt.



GH	Gebäudehöhe
A/A	Fassadenmitte
gB	Gewachsener Boden
fT	Fertiges Terrain

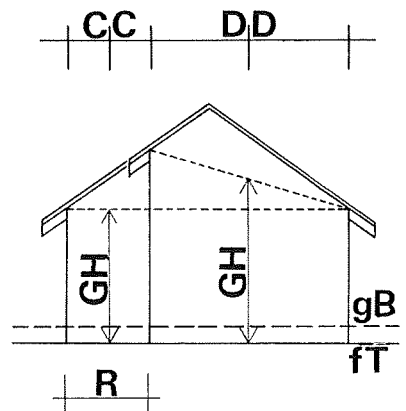
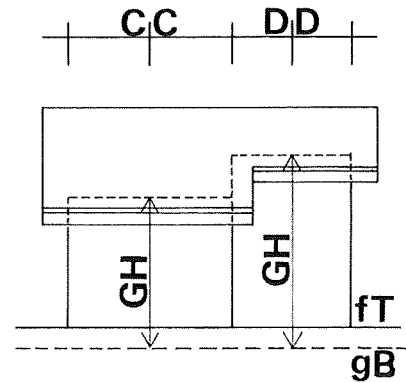


GH	Gebäudehöhe
DR	Ok Dachrand oder Brüstung

¹⁰ Definition gewachsener Boden s. Art. 97 BauV

3.3 Gebäudehöhe bei gestaffelten Gebäuden

- Bei in der Höhe gestaffelten Gebäuden wird die Gebäudehöhe für jeden Gebäudeteil separat gemessen.



GH	Gebäudehöhe
C/D	Fassadenmitten
gB	Gewachsener Boden
fT	Fertiges Terrain
R	Rücksprung

4. Geschosse (Art. 38 BNR)

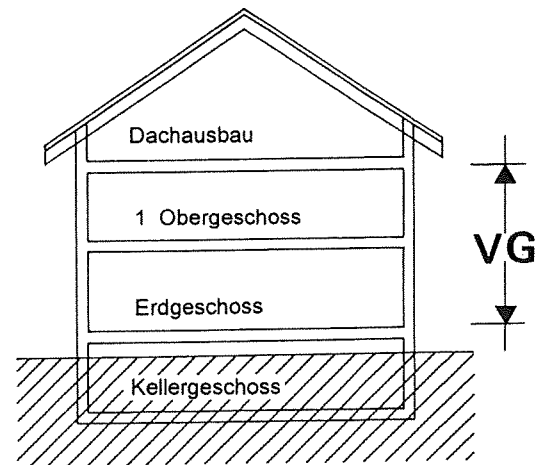
4.1 Vollgeschosse

4.1.1

- Vollgeschosse (VG) sind alle nutzbaren Geschosse, Keller-, Attika- und Dachgeschosse ausgenommen.

4.1.2

- Bei zusammengebauten Gebäuden oder Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Vollschosszahl für jeden Gebäudeteil separat bestimmt.

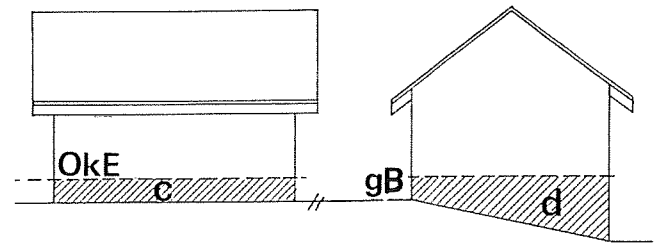
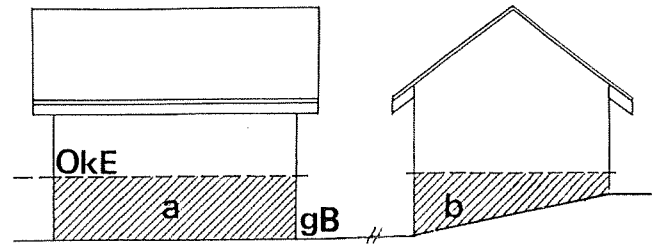


VG	Vollgeschosse
----	---------------

5. Stellung Kellergeschoss (Art. 24 BNR)

- Die Oberkante des fertigen Erdgeschossbodens darf im Mittel aller Fassaden nicht mehr als 1.20 m über den gewachsenen Boden hinausragen.

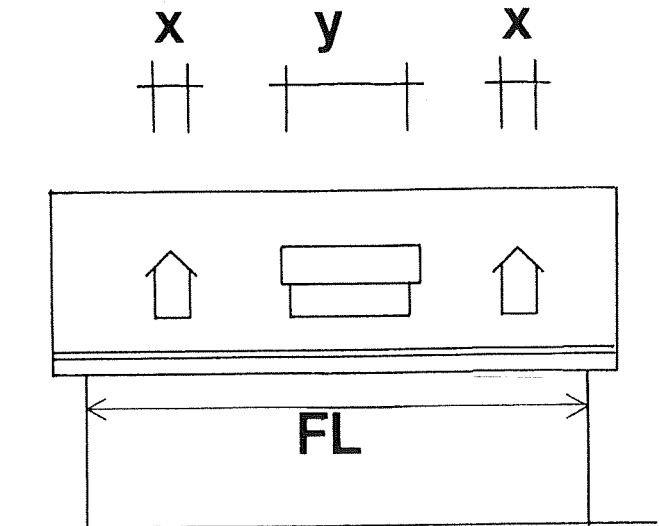
$$\frac{\text{Flächen } a + b + c + d}{\text{Gebäudeumfang}} = \max. 1.20 \text{ m}$$



a + b + c + d	Mittlere Höhe zwischen Oberkant des fertigen Erdgeschossfussbodens und dem gewachsenen Boden
OkE	OK fertiger Erdgeschossfussboden
gB	gewachsener Boden

6. Dachaufbauten (Art. 27 Abs. 1 BNR)

- $$\frac{(x+y+x) \times 100}{\text{Fassadenlänge FL}} = \text{max. 40 \%}$$



x, y, x	Dachaufbauten
FL	Fassadenlänge

7. Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund: Messweise (Art. 12 und 14 BNR)

7.1 Kleiner Grenzabstand (kGa)

7.1.1

- Der kleine Grenzabstand wird senkrecht zur Fassade sowie radial um die Gebäudeecken gemessen.

7.1.2

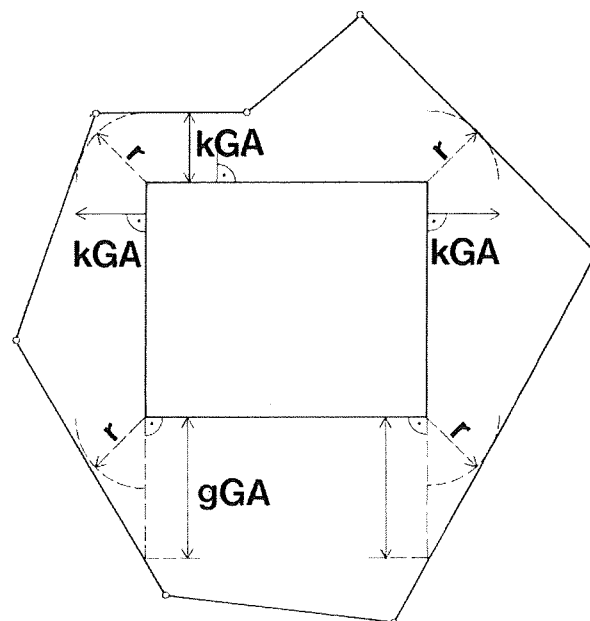
- Er wird auf den Schmalseiten und der beschatteten Längsseite des Gebäudes gemessen.

7.1.3

- Vorspringende Bauteile bleiben unberücksichtigt soweit sie einen Grenzabstand von wenigstens 1.80 m einhalten.

7.1.4

- Unbedeutende rückspringende Bauteile bleiben unberücksichtigt.



kGA	<i>Kleiner Grenzabstand</i>
gGA	<i>Grosser Grenzabstand</i>
r	<i>Radius kleiner Grenzabstand</i>

7.2 Grosser Grenzabstand (gGa)

7.2.1

- Der grosse Grenzabstand wird rechtwinklig auf der besonnten Längsseite des Gebäudes gemessen.

7.2.2

- Ist die besonnte Längsseite nicht eindeutig bestimmbar (keine Seite mehr als 10 % länger oder Ost-West-Orientierung der Längsseiten), bestimmt die Baugesuchstellerin/der Baugesuchsteller auf welcher Fassade - die Nordfassade ausgenommen - der grosse Grenzabstand gemessen wird.

7.2.3

- Vorspringende und unbedeutende, rückspringende Bauteile bleiben unberücksichtigt.

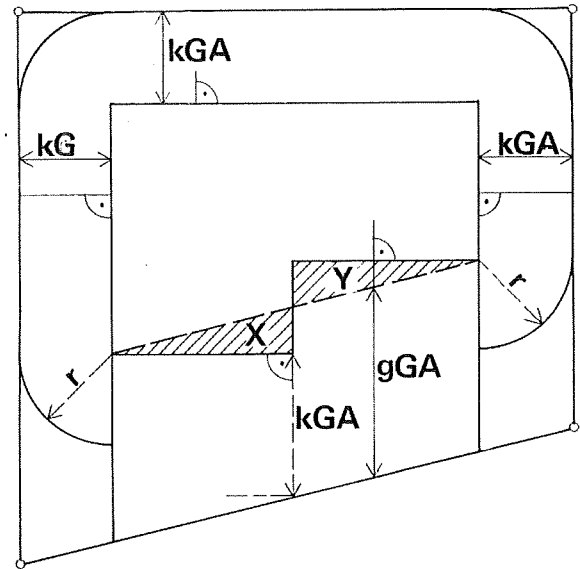
7.3 Winkelbauten und Gebäude mit gestaffelten oder unregelmässigen Grundrissen

7.3.1

- Ist eine Gebäudeseite im Grundriss gestaffelt, wird der Grenzabstand von der Linie des mittleren Abstandes aus gemessen.

7.3.2

- Die mittlere Abstandslinie ist parallel derart zur Grundstücksgrenze zu ziehen, dass die über die Linie vorspringende Grundrissfläche X flächengleich ist mit der hinter der Linie liegenden Fläche des Rücksprungs Y.



kGA	Kleiner Grenzabstand
gGA	Grosser Grenzabstand
X	Flächen A
Y	Flächen B

8. Gebäudeabstand GA (Art. 18 BNR)

Der Gebäudeabstand GA ergibt sich aus:

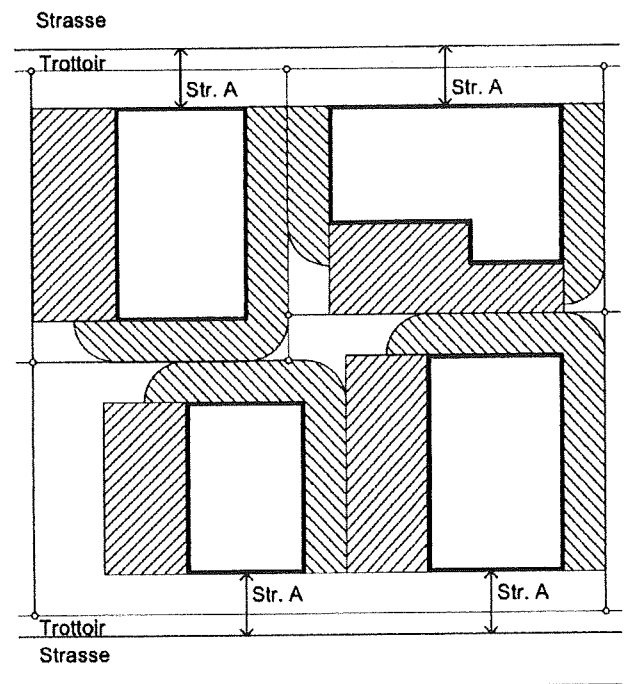
- $GA = kGa + kGa$
oder
- $GA = kGa + gGa$
oder
- $GA = kGa \text{ oder } gGa$
wenn Art. 15 Abs. 1 BNR erfüllt.

kGa = kleiner Grenzabstand
 gGa = grosser Grenzabstand

 = Fläche kGa

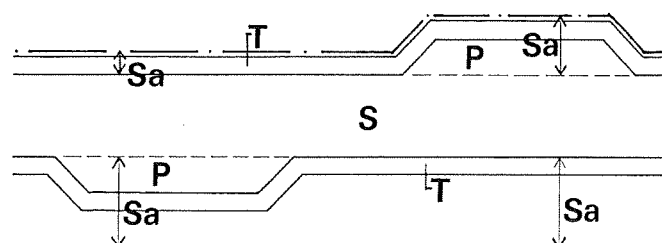
 = Fläche gGa

Str.A = Strassen Abstand



S	Strasse
T	Trottoir
Sa	Strassenabstand

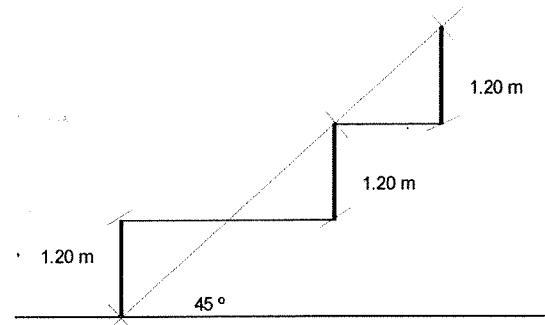
9. Bauabstände vom öffentlichen Strassenraum
(Art. 63 SBG; Art. 21 BNR)



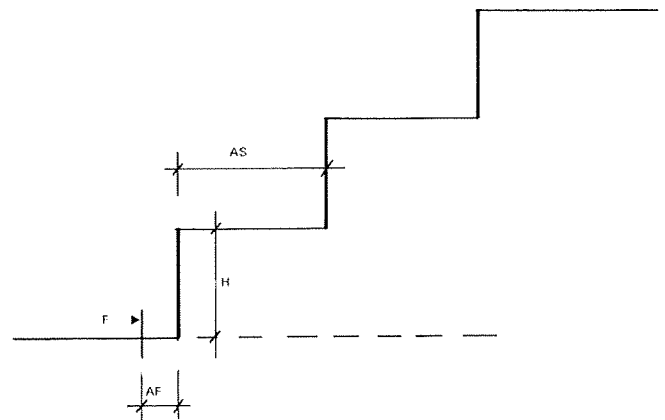
S	Strasse
T	Trottoir
P	Öffentlicher Parkplatz / Bushaltestelle
Sa	Strassenabstand

10. Staffelung von Stützmauern

10.1 Gegenüber nachbarlichem Grund (Art. 31 BNR)



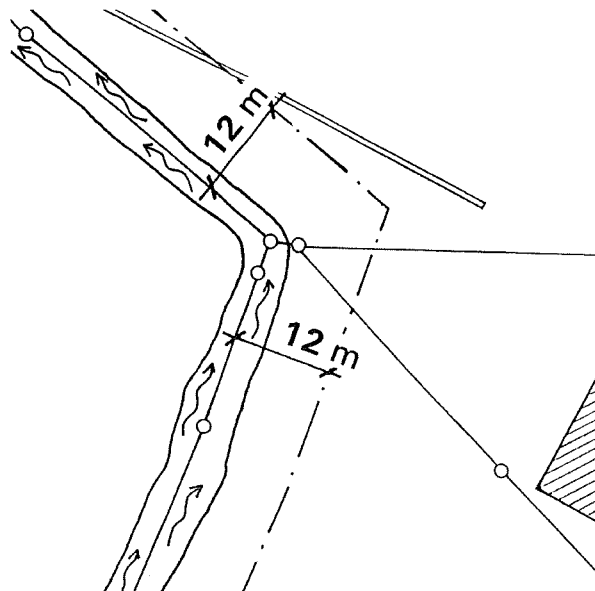
10.2 Gegenüber öffentlichen Strassen (Art. 32 BNR)



H	Höhe Stützmauer max. 1.50 m
AF	Abstand Fahrbahn- oder Gehwegrand mind. 0.50 m
AS	Abstand bei Staffelung mind. 2 m
F	Fahrbahn- oder Gehwegrand

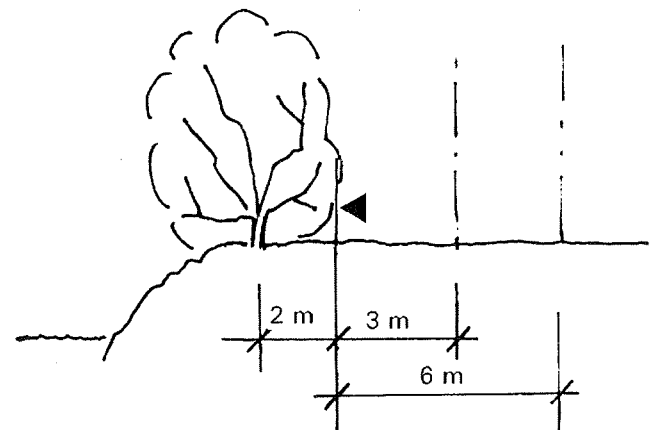
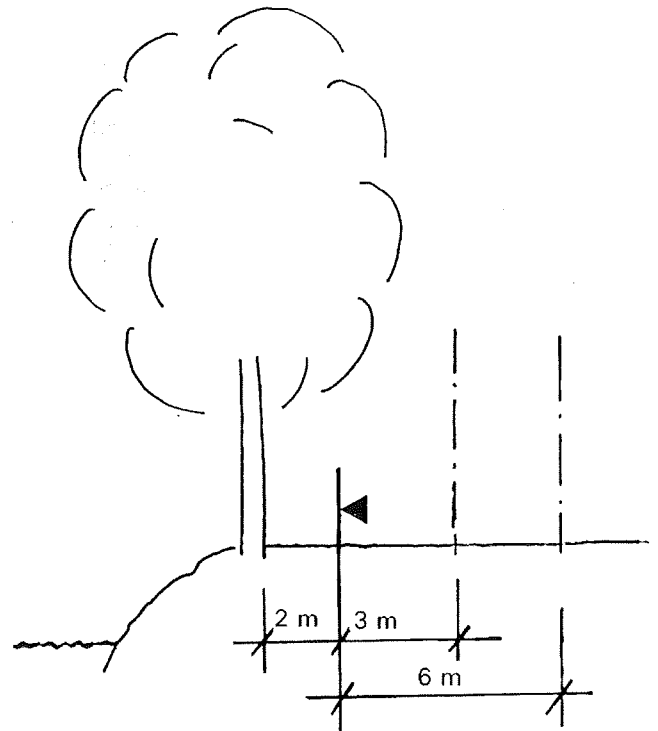
11. Gewässerabstand (Art. 19 BNR)

- Der Gewässerabstand wird ab Parzellengrenze gemessen.



**12. Abstand von Ufervegetation, Hecken und Feldgehölzen
(Art. 20 BNR)**

- Der Abstand wird 2 m ab Stamm (bei Bäumen) oder Stock (bei Büschen) gemessen.
- Der Abstand beträgt 3 m für unterirdische, 6m für oberirdische Bauten.



Anhang II

Bestehende Überbauungsordnungen

Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Nr. 1 Seeufer
vom 8. Juli 1977 (Genehmigung Baudirektion des Kantons Bern vom 14. November 1979
Bereich südlich Strandweg (Gärtnerei). Rest aufgehoben durch Uferschutzplan SFG

Uferschutzplan Teilplan 1
Genehmigung vom 06. 01. 1993

Uferschutzplan Teilpläne 2 - 4
Genehmigung vom 26. 04. 1999

Überbauungsordnung "Hinter dem Ofenhaus"
Genehmigung vom 6. Juni 2001

Überbauungsordnung "Flachsere"
Genehmigung vom 1. Dezember 2004

Anhang III**Liste der schützenswerten und erhaltenswerten Kulturobjekte**

Gemäss kantonalem Bauinventar

Bauobjekte des kantonalen Inventars (K-Objekte, im Zonenplan bezeichnet):

Obj.	Lage; Gebäude- / Parzellennummer	Gattung	Bewertung	
1	Dorfstrasse 1 / Parz. 289	Bauernhaus	K	ERH/SIT
2	Dorfstrasse 2 / Parz. 12	Ofenhaus, Waschhaus	K	ERH/SIT
3	Dorfstrasse 3 / Parz. 275	Doppel-Bauernhaus	K	ERH
4	Dorfstrasse 4 / Parz. 279	Bauernhaus	K	ERH
5	Dorfstrasse 5 / Parz. 142	Wohnhaus mit Gewerbe	K	ERH/SIT
6	Dorfstrasse 6,8 / Parz. 215,183	Doppel-Bauernhaus	K	ERH/SIT
7	Dorfstrasse 7 / Parz. 156	Klein-Bauernhaus	K	SCH/SIT
8	Dorfstrasse 10 / Parz. 202	Bauernhaus	K	ERH
9	Dorfstrasse 11 / Parz. 286	Bauernhaus	K	SCH/SIT
10	Dorfstrasse 12 / Parz. 237	Stöckli	K	ERH
11	Dorfstrasse 13 / Parz. 121	Kirche	K	SCH/SIT
12	Dorfstrasse 14 / Parz. 8	Schulhaus	K	ERH
13	Dorfstrasse 15 / Parz. 372	Bauernhaus	K	ERH
14	Dorfstrasse 16 / Parz. 255	Bauernhaus	K	ERH
15	Dorfstrasse 20 / Parz. 153	Doppel-Bauernhaus	K	ERH
16	Dorfstrasse 21 / Parz. 3	Speicher, Ofenhaus	K	SCH/SIT
17	Dorfstrasse 23 / Parz. 3	Pfarrhaus	K	SCH/SIT
18	Dorfstrasse 25 / Parz. 382	Pfrund-Scheune	K	ERH
19	Dorfstrasse 27 / Parz. 386	Bauernhaus	K	ERH
20	Dorfstrasse 29 / Parz. 642	Bauernhaus	K	ERH
21	Dorfstrasse 31 / Parz. 219	Bauernhaus	K	ERH
22	Dorfstrasse 33 / Parz. 122	Käserei	K	SCH/SIT
23	Dorfstrasse 36 / Parz. 138	Ehem. Schmiede	K	ERH
24	Dorfstrasse 37 / Parz. 280	Bauernhaus	K	ERH
25	Dorfstrasse 38 / Parz. 389	Schmiedehaus	K	ERH
26	Dorfstrasse 39 / Parz. 227	Bauernhaus	K	ERH
27	Dorfstrasse 42 / Parz. 361	Gasthof	K	ERH
28	Dorfstrasse 45 / Parz. 197	Klein-Bauernhaus	K	ERH
29	Bergweg 52 / Parz. 305	Bauernhaus	K	SCH
30	Mattenweg 64 / Parz. 245	Stöckli	K	ERH
31	Oberi Budlei 145 / Parz. 164	Wohnstock	K	SCH
32	Oberi Budlei 146 / Parz. 253	Bauernhaus	K	SCH
33	Oberi Budlei 147 / Parz. 351	Wohnstock	K	SCH
34	Flachsere 150 / Parz. 265	Bauernhaus	K	ERH/SIT
35	Flachsere 156 / Parz. 161	Bauernhaus	K	ERH
36	Gasse 208 / Parz. 307	Stöckli	K	SCH/SIT
37	Läfenen 212 / Parz. 173	Bauernhaus	K	ERH
38	Läfenen 212 A / Parz. 173	Waschhaus	K	ERH
39	Gasse 221 / Parz. 367	Bauernhaus	K	ERH/SIT
40	Gasse 223 / Parz. 304	Bauernhaus	K	ERH
41	Gasse 229 / Parz. 259	Bauernhaus	K	SCH/SIT
42	Gostel 241 / Parz. 239	Bauernhaus	K	ERH
43	Gostel 253 / Parz. 262	Bauernhaus	K	ERH
44	Underi Budlei 335 / Parz. 207	Bauernhaus	K	SCH

Übrige, im kantonalen Inventar aufgenommene Bauobjekte:

45	Mattenweg 95 / Parz. 335	Klein-Bauernhaus		ERH
46	Flachsere 169 A / Parz. 365	Ofenhaus		ERH
47	Breiten 187 / Parz. 432	Wohnhaus		ERH
48	Gostel 222 / Parz. 175	Wohnhaus		ERH
49	Gasse 231 / Parz. 220	Bauernhaus		ERH/SIT
50	Lüscherzstrasse 325 / Parz. 345	Wohnhaus		ERH
51	Lüscherzstrasse 329 / Parz. 347	Wohnhaus		ERH

Bemerkenswert gute Bauten im Anhang des Inventars:

52	Breiten 195 A / Parz. 408	Gewerbebau		ANH
53	Seestrandweg 287 / Parz. 620	Wohnhaus		ANH

Brunnen:

54	Oberi Budlei / Parz. 164/351	Hofbrunnen	K	SCH
55	Schwelli / Parz. 118	Brunnen von 1957		ERH
56	Dorfstrasse / Parz. 24	Brunnenanlage mit zwei Becken	K	ERH
57	Dorfstrasse / Parz. 24	Brunnenanlage von 1839	K	ERH
58	Dorfstrasse / Parz. 24	Brunnen wahrsch. von 1780	K	SCH

Bewertungskategorien:

K	- Objekte des kantonalen Inventars
SCH	- Schützenswert
ERH	- Erhaltenswert
SIT	- Situationswert
ANH	- Erwähnung im Anhang

Anhang IV

Inventar der historischen Verkehrswege IVS

Inventarkarte 1145 Bieler See



1145.3

Dokumentation Kanton Bern
Inventarkarte 1145 Bieler See

Bearbeitung: S. Bolliger, H. Hafner, G. Schneider
Abschluss Kartographie: 2002

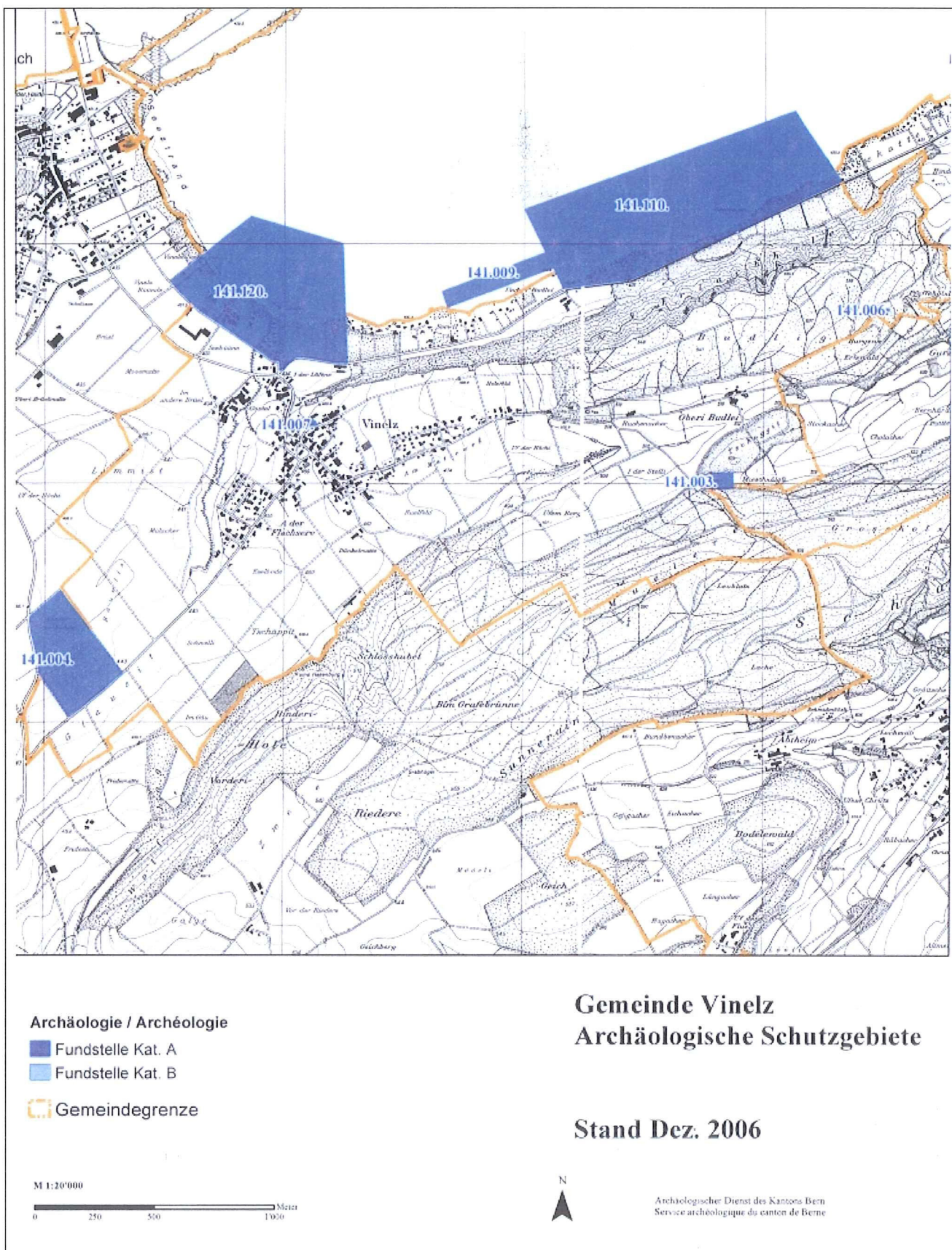
Provisorische Fassung

Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Auftraggeber: Bundesamt für Strassen (ASTRA)
Ausgänger: ViaStoria, Universität Bern
Reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie (BA002017)
Nachführung Landeskarte: 1994



Übersicht zu den archäologischen Schutzgebieten





Bau- und Nutzungsreglement

Genehmigung

Art. 46a

Gefahrengebiete

¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.

² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

⁴ Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrengebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 13.01. - 13.02.2012

Vorprüfung vom 24.05.2012

Publikation im Anzeiger Nr. 45 vom 09.11.2012

Öffentliche Auflage vom 09.11. bis 10.12.2012

Eingegangene Einsprachen: -

Erledigte Einsprachen: -

Unerledigte Einsprachen: -

Rechtsverwahrungen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 09.01.2013

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 05.06.2013

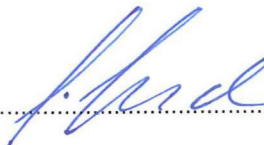
Namens der Gemischten Gemeinde Vinelz:

Die Präsidentin: 

Der Sekretär: 

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Vinelz, den 8. JULI 2013

Der Gemeindeschreiber: 

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung



16. Juli 2013



Bau- und Nutzungsreglement

Genehmigung

Zonen für öffentliche Nutzung (ZöN)	Art. 8	
	¹ In den Zonen für öffentliche Nutzungen sind folgende Nutzungen zugelassen ⁹ :	
	A Kirche/Pfarrhaus	ES II ¹⁰
	B Schule	ES II
	C Mehrzweckhalle / Werkgebäude / Sportanlagen u. dgl. / Wohnen	ES III
	D Friedhof	ES II
	E Entsorgungshof	
	F Feuerwehrmagazin	ES III
Art. 48		
Aufhebung von Vorschriften	Mit Inkrafttreten wird innerhalb dem Perimeter der Zonenplanänderung der Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften „Seeufer I“ vom 14. November 1979 aufgehoben.	

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	30. August 2013 – 30. September 2013
Vorprüfung vom	23. September 2013
Publikation im Anzeiger Nr. 41 vom	11. Oktober 2013
Öffentliche Auflage vom	10. Oktober 2013 – 8. November 2013

Eingegangene Einsprachen: -
 Erledigte Einsprachen: -
 Unerledigte Einsprachen: -
 Rechtsverwahrungen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 15. August 2013

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 27. November 2013

Namens der Gemischten Gemeinde Vinelz:

Die Präsidentin: 

Der Sekretär: 

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Vinelz, den..... - 6. DEZ. 2013

Der Gemeindeschreiber: 

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

15. Jan. 2014



⁹ Art. 77 BauG; Bauvorschriften s. BNR Art. 13
¹⁰ ES = Empfindlichkeitsstufe gemäss Art. 43 LSV



Änderung Bau- und Nutzungsreglement

Technische Anpassung an die BMBV

Genehmigung

13. September 2023

Legende:

Ergänzung aufgrund BMBV

~~Streichung aufgrund BMBV~~

Materielle Änderung

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
I. Geltungsbereich	4
II. Nutzungsvorschriften	5
III. Bauvorschriften	7
IV. Gestaltung von Gebäuden, Anlagen und Aussenräumen	12
A. Allgemeine Vorschriften	12
B. Schutz der Baudenkmäler und des Ortsbildes	15
1. Baudenkmäler	15
2. Ortsbildschutzperimeter	15
V. Schutzgebiete und -objekte	17
VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	19
1. Hauptgebäude, Klein- und Anbauten etc.	22
2. Gebäudelänge und -breite (Art. 12 BNR)	22
3. Fassadenhöhe Fh tr und Fh gi(Art. 12 BNR)	24
4. Geschosse (Art. 38 BNR)	25
5. Dachaufbauten (Art. 27 Abs. 1 BNR)	26
6. Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund: Messweise (Art. 12 und 14 BNR)	27
7. Gebäudeabstand, G (Art. 18 BNR)	28
8. Staffelung von Stützmauern	29
9 Abstand von Ufervegetation, Hecken und Feldgehölzen (Art. 20 BNR)	30
Anhang I Definitionen und Messweisen	
Anhang II Best. Überbauungsordnungen	
Anhang III — Kant. Bauinventar	
Anhang III ^V Inventar hist. Verkehrswege	
Anhang IV Archäologie	

Abkürzungsverzeichnis

BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung abrufbar unter www.sta.be/belex/d/
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts abrufbar unter www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html
BauG	Kant. Baugesetz vom 9. Juni 1985 BSG 721.0
BauV	Kant. Bauverordnung BSG 721.1
BewD	Kant. Baubewilligungsdekret BSG 725.1
BSIG	Bernische Systematische Information Gemeinden
EGZGB	Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch BSG 211.1
KWaG	Kant. Waldgesetz BSG 921.11
KWaV	Kant. Waldverordnung BSG 921.111
LSV	Lärmschutzverordnung SR 814.41
NschG	Kant. Naturschutzgesetz BSG 426.11
RPG	Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 SR 700
RPV	Raumplanungsverordnung SR 700.1
WBG	Kant. Wasserbaugesetz BSG 751.11
ZGB	Zivilgesetzbuch SR 210

I. Geltungsbereich

Art. 1

sachlich

¹ Das Bau- und Nutzungsreglement (BNR) der Gemeinde Vinelz umfasst kommunales Bau- und Umweltrecht¹.

² Seine Vorschriften finden Anwendung auf alle baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen².

Art. 2

räumlich

Das BNR gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Art. 3

Spezialordnungen

Überbauungsordnungen oder andere besondere Nutzungsvorschriften gehen dem BNR vor³.

Art. 4

Übergeordnetes Recht

¹ Zwingendes übergeordnetes Recht geht vor.

² Übergeordnetes relativ zwingendes oder dispositives Recht gilt, soweit das BNR davon nicht abweicht.

Art. 5

Verhältnis zwischen öffentlichem und Privatrecht

Die Vorschriften des BNR können nur wegvereinbart werden, wo sie ausdrücklich dazu ermächtigen⁴.

¹ Weiteres kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht in Überbauungsordnungen, Umweltrecht im Ortspolizeireglement

² Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1 Abs. 1 und 3 BauG; s. Art. 4 ff BewD

³ s. Liste im Anhang II

⁴ s. Art. 14 BNR

II. Nutzungsvorschriften

Art. 6

Wohnzonen (W)

¹ Wohnzonen (W) sind in erster Linie der Wohnnutzung vorbehalten.

² Zugelassen sind zudem nicht störende Betriebe, sowie kleinere emissionsarme Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe mit geringem Publikumsverkehr⁵.

³ Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe II⁶.

Art. 7

Gemischte Wohn- und Arbeitszonen (WA)

¹ Gemischte Wohn- und Arbeitszonen (WA) sind der Wohnnutzung und mässig störenden Betrieben vorbehalten.

² Zugelassen sind Betriebe wie Läden, Büros, Dienstleistungsbetriebe und Gaststätten soweit sie mässigen Publikumsverkehr verursachen, traditionelle Landwirtschafts- und Kleinbetriebe⁷.

³ Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III⁸.

Art. 8

Zonen für öffentliche Nutzung (ZöN)

¹ In den Zonen für öffentliche Nutzungen sind folgende Nutzungen zugelassen⁹:

A	Kirche/Pfarrhaus	ES II ¹⁰
B	Schule	ES II
C	Mehrzweckhalle / Werkgebäude / Sportanlagen u. dgl. / Wohnen	ES III
D	Friedhof	ES II
E	Entsorgungsplatz	
F	Feuerwehrmagazin (eingefügt 27.11.2013)	ES III

⁵ Als gering gilt ein Verkehrsaufkommen DTV ca. 50. Der durchschnittliche Tagesverkehr, DTV, entspricht einem Jahresdurchschnitt.
In der Regel Büros, Praxen, Ateliers, usw.

⁶ Art. 43 LSV

⁷ Als mässig gilt ein DTV ca. 250; der durchschnittliche Tagesverkehr, DTV, entspricht einem Jahresdurchschnitt.

⁸ Art. 43 LSV

⁹ Art. 77 BauG; Bauvorschriften s. BNR Art. 13

¹⁰ ES = Empfindlichkeitsstufe gemäss Art. 43 LSV

Art. 9

Grünzonen

¹ Die im Zonenplan bezeichnete Grünfläche dient der Freihaltung der Umgebung der schützenswerten Baudenkmäler, Kirche und Pfarrhaus.

² Es sind keine Bauten zugelassen.

Art. 10

Zone für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)

¹ Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) ist für den Aufenthalt und die Freizeit bestimmt.

² Es sind keine Bauten zugelassen.

Art. 11

Landwirtschaftszone (LWZ)

¹ In der Landwirtschaftszone richtet sich die Nutzung nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts¹¹.

² Es gelten die Vorschriften der Empfindlichkeitsstufe III¹².

¹¹ Art. 16 und 24 ff RPG; Art. 34 ff und 39 ff RPV; Art. 80 ff BauG

¹² Art. 43 LSV

III. Bauvorschriften

Art. 12

Baupolizeiliche Masse

In den im Zonenplan bezeichneten Wohn-, Wohn/Arbeits- und Landwirtschaftszonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:

Zone		GB T	GL	Fh tr GH	Fh gi	kAGa	gAGa
W I	Wohnen	12.00	15.00	8 7.05 0 ^{1) 3)}	12.500	4.00	7.00
W II	Wohnen	15.00	25.00	8 7.05 0 ^{1) 3)}	12.500	5.00	9.00
WA	Wohnen/Arbeiten	frei	30.00	8 7.05 0 ^{2) 3)}	12.500	4.50	8.00
LWZ	Die Dimensionen der zonen- und nicht zonenkonformen Bauvorhaben werden von Fall zu Fall aufgrund der anwendbaren Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bestimmt ¹³ .						

¹⁾ Für Flach-~~und Pult~~dächer gilt eine um 1.00 m tiefere **traufseitige Fassadenhöhe Fh tr**~~Gebäudehöhe~~.

²⁾ Werden im **1. Vollgeschoss**~~Erdgeschoss~~ Arbeitsräume untergebracht, deren lichte Raumhöhe 3 m übersteigt, erhöht sich die **traufseitige Fassadenhöhe Fh tr**~~Gebäudehöhe~~ entsprechend der Mehrhöhe, jedoch höchstens um 1.00 m.

GL	=	Gebäudelänge
GB	=	Gebäudebreite
GH Fh tr	=	Gebäudehöhe traufseitige Fassadenhöhe
Fh gi	=	giebelseitige Fassadenhöhe
kAGa	=	kleiner Grenzabstand
gAGa	=	grosser Grenzabstand ¹⁴

³⁾ **Bei Hauptgebäuden am Hang ist ausser auf der Bergseite eine Mehrhöhe von 1.00 m resp. 1.50 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des massgebenden Terrains, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10% resp. mehr als 15% beträgt.**
~~Talseits erfolgt auf die zulässige Gebäudehöhe ein Zuschlag, wenn in der Falllinie gemessen die Hangneigung~~

¹³ Art. 16a und 24 ff RPG; Art. 34 ff und 40 ff RPV; Art. 80 ff BauG. Für die Beurteilung landwirtschaftlicher Bauvorhaben werden die Normen der Forschungsanstalt Tänikon herangezogen (FAT-Normen).

¹⁴ Definition und Messweisen s. Anhang I, Ziff. 2 ff

Art. 13

Grundzüge der Über-
bauung und Gestaltung

In den Zonen für öffentliche Nutzungen sind folgende Randbedingungen einzuhalten:

ZöN	Gestaltung Bauten	Gestaltung Aussenraum
A und B	Überbauung bestehend; keine Erweiterungs- oder Neubauten	Erhaltung der bestehenden Umgebungsgestaltung
C	Neu- und Erweiterungsbauten gemäss den baupolizeilichen Vorschriften, Zone WA	Aussensportanlagen; Aufenthaltsbereiche; Abstellplätze
D	Neubauten gemäss den baupolizeilichen Vorschriften, Zone W II	Erweiterung entsprechend bestehender Friedhofsanlage
E	Zweckbauten; Fh tr GH 5.50 m GL 20.00 m	Abgezügelter Platz

Art. 14

Grenzabstand
a) allgemein

¹ Benachbarte Grundeigentümer können die von Bauten gegenüber ihrem Grund einzuhaltenden Abstände untereinander mittels Dienstbarkeiten oder schriftlicher Vereinbarung regeln, wobei zwischen Hauptgebäudenbauten ein Gebäudeabstand zu wahren ist,

- welcher dort, wo ein solcher einzuhalten ist, wenigstens dem grossen Grenzabstand,
- welcher in den übrigen Fällen wenigstens dem kleinen Grenzabstand entspricht¹⁵.

² Sie Benachbarte Grundeigentümer können insbesondere den Bau an der Grenze und, innerhalb der zulässigen Gebäudelänge, den Zusammenbau an der Grenze gestatten.

³ Treffen die Nachbarn untereinander keine Regelung, gelten die nachfolgenden Vorschriften.

¹⁵ Definition; Hauptgebäude, Klein- und Anbauten s. Anhang I, Ziff. 1.2 und 1.3; Weitere Abstandsvorschriften: Art. 90 f BauG Baulinien; Waldabstand Art. 25 Abs. 1 KWaG, Art. 34 KWaV, Gewässerabstand s. Art. 48 WBG; Strassenabstand s. Art. 80 SG Art. 65 S BG Art. 79 ff EGZGB, insbesondere Pflanzabstände. Soll die Vereinbarung über die Grenzabstände für Rechtsnachfolger Geltung haben, ist die Errichtung einer Dienstbarkeit zu empfehlen. Wird der zivilrechtliche Mindestabstand (Art. 79 ff EGZGB) unterschritten, ist für die Begründung der Dienstbarkeit ein verkündeter Vertrag erforderlich (Art. 680 Abs. 2 ZGB).

Art. 15

- b) Mindestabstände
aa) Hauptgebäudebauten

Hauptgebäudebauten halten gegenüber nachbarlichem Grund wenigstens die nach Zonen festgelegten Mindestabstände¹⁶ ein.

Art. 16

- bb) Klein- und Anbauten

¹ Klein- und Anbauten¹⁷ mit einer anrechenbaren Gebäudefläche Grundfläche von höchstens 60.00 m² und einer Fassadenhöhe Fh tr Gebäudehöhe von höchstens 3.00 m und Fassadenhöhe Fh gi von höchstens 4.50 m wahren gegenüber nachbarlichem Grund in allen Zonen allseitig einen Abstand von mindestens 2.00 m¹⁸.

~~² Der höchste Punkt geneigter Dächer darf die maximal zulässige Fassadenhöhe a Gebäudehöhe um höchstens 1.50 m übersteigen.~~

³² Bei Flachdächern ohne Brüstung darf die traufseitige Fassadenhöhe Fh tr höchstens 3.00 m sein.
Bei Flachdächern mit Brüstungen von mindestens 1.50 m darf die Fassadenhöhe Fh gi höchstens 4.50 m sein. Auf Flachdächern können Brüstungen oder Geländer die maximale Gebäudehöhe um höchstens 1.50 m übersteigen.

Art. 17

- cc) Unterniveaubauten,
unterirdische Bauten und
Tiefbauten

¹ Unterniveaubauten und unterirdische Bauten und/oder Bauteile wahren gegenüber nachbarlichem Grund in allen Zonen einen Mindestabstand von 1.00 m¹⁹.

² Autoabstellplätze sowie Schwimmbecken, Schwimmteiche, Feuchtbiotope und dergleichen wahren gegenüber nachbarlichem Grund in allen Zonen einen Abstand von mindestens 1.00 m.

³ Fusswege, Hauszufahrten und dergleichen können an der Grundstücksgrenze erstellt werden.

¹⁶ Art. 123 BNR; Definition s. Anhang I, Ziff. 67

¹⁷ Definition und Abmessungen s. Anhang I, Ziff. 1.2

¹⁸ Empfehlungen zur Behandlung einiger Sonderfälle von baubewilligungspflichtigen Vorhaben; BSIG 7/721.0/10.1: Definition Klein- und Anbauten s. Anhang I, Ziff. 1.2 und 1.3

¹⁹ Definition s. Anhang I, Ziff. 1.4 + 1.5

⁴ Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens um 1.20 m über das massgebende Terrain hinausragen

⁵ Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden Terrain liegen.²⁰

Art. 18

Gebäudeabstand

¹ Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude. Der Gebäudeabstand entspricht wenigstens der Summe der Grenzabstände.

² Gegenüber Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestimmungen den Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes²¹.

³ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen gemäss Art. 14 Abs. 1 BNR.

Art. 19

Gewässerabstand

¹ Bauten und Anlagen haben gegenüber den Fliessgewässern einen Abstand von 12.00 m zu wahren²².

² Die Baupolizeibehörde kann mit Zustimmung der für die Wasserbaupolizei zuständigen Behörde²³ diese Abstände verkürzen, wenn es die Interessen an der häuslichen Nutzung des Bodens oder des Ortsbild- und Landschaftsschutzes erfordern und der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt.

³ Art. 20 BNR und die Wasserbaugesetzgebung bleiben vorbehalten.

²⁰ Messweise s. Anhang I Ziff. 1.4

²¹ Graphische Darstellung s. Anhang I, Ziff. 78

²² Messweise s. Anhang I, Ziff. 944

²³ Kantonales Tiefbauamt, Kreis III, Biel

Art. 20

Abstände gegenüber
Ufervegetation, Feldge-
hölzen und Hecken

¹ Gegenüber Ufervegetation, Feldgehölzen und Hecken haben Hochbauten einen Abstand von wenigstens 6.00 m und Tiefbauten (z.B. Strassen, Wege, Abstellplätze, Terrassen, etc.) einen Abstand von wenigstens 3.00 m zu wahren²⁴.

² Diese Abstandsvorschriften gehen Art. 19 BNR vor, sofern ein grösserer Gewässerabstand resultiert.

Art. 21

Strassenabstände

¹ Längs öffentlichen Strassen **gemessen ab Fahrbahnrand** wahren Bauten folgende Abstände²⁵:

- gegenüber Kantonsstrassen mind. 5.00 m
- gegenüber Gemeindestrassen mind. 3.60 m
- gegenüber Fuss- und Radwegen mind. 2.00 m **an Gemeindestrassen, resp. 3.60 m an Kantonsstrassen.**

² Längs ~~Strassen der Detailschliessung~~ **Gemeindestrassen und Fuss- und Radwegen** wahren Klein- und Anbauten²⁶ einen Abstand von mind. 2 m, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

³ **Abstellplätze und Containerstandorte entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch sind von diesen Vorschriften ausgenommen, sofern sie die Verkehrssicherheit nicht gefährden.**

²⁴ Messweise S. Anhang I, Ziff. 9⁴²

²⁵ ~~Messweise s. Anhang I Ziff. 9~~

²⁶ ~~Definition s. Anhang I, Ziff. 1.2~~

IV. Gestaltung von Bauten, Anlagen und Aussenräumen

A. Allgemeine Vorschriften

Art. 22

Grundsatz

¹ Zusammen mit ihren Aussenräumen dürfen Bauten und Anlagen ihre unmittelbare Umgebung nicht beeinträchtigen²⁷.

² Der Schutz der Baudenkmäler und des Ortsbildes richtet sich nach besonderen Vorschriften²⁸.

Art. 23

Gebäudestellung

¹ Längs der Strassen sind Bauten vorbehaltlich Abs. 2 parallel oder rechtwinklig zur Strasse zu stellen.

² In Hanglagen mit mehr als 10 % Neigung sind Bauten parallel oder rechtwinklig zur Falllinie zu stellen.

Art. 24

Stellung ~~Kellergeschoss~~
Untergeschoss

Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens des darüberliegenden Vollgeschosses, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens bis 1.20 m über die Fassadenlinie hinausragt. ~~Das Kellergeschoss darf im Mittel aller Fassaden den gewachsenen Boden um nicht mehr als 1.20 m überragen~~²⁹.

Art. 25

Dachgestaltung
a) Form

~~¹ In den Wohnzonen sind Dächer mit einer Neigung von mehr als 40° nicht gestattet.~~

² In der Wohn- und Arbeitszone **WA** sind auf Hauptgebäudenbauten mit nur Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern mit einer Neigung von mindestens 25° und höchstens 45° einzudecken gestattet. In den übrigen Zonen (mit Ausnahme des Ortsbilschutzgebiets und des ISOS-Perimeters sh. auch Art. 36) sind auch Flachdächer zugelassen.

²⁷ Art. 9 Abs. 7; 14 Abs. 1 BauG; Bauten und ihre Aussenräume bilden ein Ganzes, dessen Auswirkungen auf die Umgebung zu beurteilen ist. Die Umgebungsgestaltung kann dazu beitragen, die Auswirkungen auf die Umgebung zu mildern.

²⁸ Art. 33 ff BNR

²⁹ Graphische Darstellung im Anhang I, Ziff. 4.2

Art. 26

b) Material und Farbe

¹ Die Verwendung glänzender, auffälliger oder sonst wie störender Bedachungsmaterialien, insbesondere solche aus Faserzement hellgrauer Farbe, ist untersagt.

² Wellplatten sind auf Klein- und Anbauten gestattet, solche hellgrauer Farbe ausgenommen.

Art. 27

c) Aufbauten

¹ Dachaufbauten wie Gauben und Lukarnen können je Dachfläche zusammengerechnet auf 40 % der Länge des obersten Vollgeschosses angebracht werden³⁰.

² Gegenüber Firstlinien und ~~giebelseitigen Fassaden~~~~Giebelwänden~~ wahren sie einen Abstand von mindestens 1.00 m³¹.

Art. 28

Dachausbau/Attika

¹ Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachgeschossraum ist gestattet.

² Auf Flachdächern kann keine Attika aufgesetzt werden.

Art. 29

Umgebung in Wohnzonen

¹ In Wohnzonen ist die Umgebung zu begrünen.

² Davon ausgenommen sind die für Zufahrt, Haus- und Garageeingänge bewilligten Abstellplätze für Motorfahrzeuge und ungedeckte Terrassen benötigten Flächen.

³ Der Gebäudeumschwung kann nicht als offene, gewerbliche Lagerfläche genutzt werden.

³⁰ Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind keine Dachaufbauten und unterliegen deshalb auch keinen Beschränkungen.

³¹ Graphische Darstellung s. Anhang I, Ziff. 56

Art. 30

Terrainveränderungen

¹ Die Modellierung des Terrains und die Oberflächengestaltung (Bepflanzung, Materialwahl, Parkplätze) sind auf die Umgebung abzustimmen.

Art. 31

Stütz- und Futtermauern gegenüber nachbarlichem Grund

¹ Stütz- und Futtermauern von mehr als 1.20 m Höhe sind **ausgenommen bei Garageneinfahrten** nicht gestattet.

² Stützmauern können in der Höhe gestaffelt angelegt werden, sofern sie höchstens 3 Stufen bilden und **sie gemessen ab Fuss der untersten Stützmauer in einer Neigungslinie von 45° liegen in der Tiefe um mindestens 1.50 m gestaffelt werden.**³²

Art. 32

Stützmauern gegenüber öffentlichen Strassen

¹ Entlang öffentlicher Strassen darf die Höhe von Stützmauern 1.50 m nicht übersteigen.

² Stützmauern können in der Höhe gestaffelt werden, sofern sie höchstens 2 Stufen bilden und in der Horizontale gemessen einen Abstand von mind. 2.00 m wahren³³.

³ An unübersichtlichen Stellen sind Höhe und gegebenenfalls die Staffelung zur Wahrung der Mindestsichtweiten anzupassen³⁴.

⁴ Stützmauern haben gegenüber dem Fahrbahnrand, wo ein solcher vorhanden ist, gegenüber dem Gehwegrand einen Abstand von 0.50 m zu wahren.

³² Definition und Messweise s. Anhang I, Ziff. 840.1; vgl. auch Art. 79 h EGZGB

³³ Graphische Darstellung s. Anhang I, Ziff. 840.2

³⁴ VSS-Norm SN 640090b

B. Schutz der Baudenkmäler und des Ortsbildes

1. Baudenkmäler

Art. 33

Schützens- und erhaltenswerte Baudenkmäler

¹ Das von der kantonalen Fachstelle erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützens- und erhaltenswerten Baudenkmäler³⁵.

² Die Massnahmen zu ihrem Schutz und ihrer Erhaltung richten sich nach kantonalem Recht³⁶.

2. Ortsbildschutzperimeter

Art. 34

Grundsatz

¹ Der Ortsbildschutzperimeter bezweckt die Erhaltung, die Gestaltung und Erneuerung des historischen, wertvollen Ortsbildes, insbesondere seiner Strassenräume, Vorgärten und Vorplätze sowie seiner Baudenkmäler.

² Neu- und Ersatzbauten sind bezüglich Standort, Volumen, Proportionen und Bedachung gut in das Ortsbild einzugliedern.

³ Für Umbauten und Erweiterungen nicht inventarisierter Bauten gelten die gleichen Grundsätze.

³⁵ vgl. Liste im Anhang III; K-Objekte sind im Zonenplan als Hinweis aufgeführt

³⁶ Art. 10 b und 10 c BauG

Art. 35

Baupolizeiliche Masse als Richtwerte

¹ Für Neu- und Ersatzbauten gelten die baupolizeilichen Masse als Richtwerte.

² Sie sind an die in der näheren Umgebung bestehenden Baudenkmäler anzupassen³⁷.

³ Sie werden im Einzelfall von der Baubewilligungsbehörde auf Antrag der kant. Denkmalpflege festgelegt³⁸.

Art. 36

Dachform/Dachmaterial

¹ Hauptgebäudebauten sind mit symmetrischen Satteldächern von mind. 35 - max. 50° Neigung einzudecken.

² Auf An- und KleinNebenbauten sind Dachneigungen mit mehr als 40° untersagt.

³ Dächer sind mit Ziegeln roter oder brauner Farbe einzudecken.

Art. 37

Dachaufbauten und dgl.

Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind gut in die Dachflächen einzupassen³⁹.

Art. 38

Geschosse

¹ Hauptgebäude haben mindestens zwei Vollgeschosse ; ~~ein Erdgeschoss und ein Obergeschoss~~, aufzuweisen⁴⁰.

² Dachgeschosse sind Geschosse, deren Kniestockhöhen 1.50 m nicht überschreiten.

³⁷ Als Massstab gilt die Mehrzahl der Baudenkmäler und deren Masse in der näheren Umgebung des Bauvorhabens.

³⁸ Schützenswerte Objekte und erhaltenswerte innerhalb einer inventarisierten Baugruppe bedürfen zwingend der Beurteilung durch die kant. Denkmalpflege (Art. 10 c Abs. 1 BauG).

³⁹ Massgebend für Mass und die Anzahl Dachaufbauten, Dachflächenfenstern und Dacheinschnitten ist einzig die gute Einpassung in die Dachfläche.

⁴⁰ Definition s. Anhang I, Ziff. 4

Art. 39

Umgebungsschutzperi-
meter Budlei

¹ Der Umgebungsschutzperimeter bezweckt die Freihaltung der Umgebung der Budlei.

² Bauten und Anlagen wie auch alle Massnahmen, welche das Schutzziel beeinträchtigen (z.B. Aufforstungen, Intensivobstbauanlagen), sind untersagt.

V. Schutzgebiete und -objekte

Art. 40

Landschaftsschutzge-
biete
a) Baubeschränkungen

¹ Landschaftsschutzgebiete dienen der Freihaltung von Gebieten besonderer Schönheit und Eigenart.

² Bauten, Anlagen und Massnahmen, wie Terrainveränderungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und dgl. sind untersagt.

³ Zugelassen ist die Erstellung von standortgebundenen, landwirtschaftlichen Kleinbauten, soweit sie sich gut in die Landschaft einpassen lassen.

Art. 41

b) Schutz von Einzelbäu-
men

¹ Einzelbäume dürfen nicht ohne Ausnahmegewilligung gefällt werden⁴¹.

² Die Ausnahmegewilligung ist mit der Auflage der Ersatzpflanzung eines standortgerechten Baumes zu verbinden.

⁴¹ Zuständig für die Erteilung ist die Regierungsrätin/der Regierungsrat; Art. 41 Abs. 3 NschG.

Art. 42

Ufervegetation

¹ Die Ufervegetation (Ufergehölz, Schilfbestände, etc.) darf im ganzen Gemeindegebiet nicht gerodet oder auf andere Weise zum Absterben gebracht werden⁴².

² Gegenüber der Ufervegetation haben Bauten und Anlagen die reglementarischen Abstände zu wahren⁴³.

Art. 43

Hecken / Feldgehölze

¹ Hecken und Feldgehölze sind im ganzen Gemeindegebiet in ihrem Bestand geschützt⁴⁴.

² Das Ausreuten von Hecken und Feldgehölzen - periodisches, abschnittweises Auf-den-Stock-Schneiden ausgenommen⁴⁵ - ist untersagt⁴⁶.

³ Gegenüber Hecken und Feldgehölzen haben Bauten und Anlagen die reglementarischen Abstände zu wahren⁴⁷.

Art. 44

Archäologie

¹ Betreffen Planungen und Bauvorhaben archäologische Schutzgebiete ist der Archäologische Dienst des Kantons Bern beizuziehen.

² Werden bei Bauarbeiten archäologische Hinterlassenschaften angeschnitten, sind die Arbeiten einzustellen und der Archäologische Dienst des Kantons Bern unverzüglich zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation zu benachrichtigen.

⁴² Art. 21 NHG; Ausnahmegesuche beurteilt das kant. Naturschutzinspektorat; Art. 13 Abs. 3 NschV

⁴³ Art. 20 BNR

⁴⁴ Art. 27 NschG

⁴⁵ Art. 16 Abs. 2 NschV: Innerhalb von 3 Jahren darf höchstens die Hälfte einer Hecke oder eines Feldgehölzes auf den Stock gesetzt werden, der gleiche Abschnitt jedoch frühestens wieder nach 5 Jahren. Grössere Bäume sind solange wie möglich zu erhalten.

⁴⁶ Art. 27 NschG; Ausnahmegesuche beurteilt der Regierungsstatthalter / die Regierungsstatthalterin; Art. 27 Abs. 3 NschG; Art. 13 NschV

⁴⁷ Art. 20 BNR

Kulturobjekte	<u>Art. 45</u> Die nachfolgend aufgeführten Kulturobjekte dürfen nicht beseitigt oder beschädigt werden. 1. Brunnen im Dorf⁴⁸ 2. Alter Grenzstein Obere Budlei 3. Quellwasserstollen Obere Budlei
Historische Verkehrswege	<u>Art. 46</u> Die historischen Hohlwege mitsamt ihren Kleinstrukturen sind ungeschmälert zu erhalten⁴⁹.
Gefahrengebiete	<u>Art 46a</u> (eingefügt GV 5.6.13 / AGR 16.7.13 / Anzeiger 26.7.13) ¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG: ² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen. ³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei. ⁴ Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung (<gelbes Gefahrengebiet>) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten	<u>Art. 47</u> ¹ Die baurechtliche Grundordnung bestehend aus Bau- und Nutzungsreglement und Zonenplan tritt am Tag nach seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. ² Die Teilrevision tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.
Aufhebung von Vorschriften	<u>Art. 48</u> ¹ Mit Inkrafttreten wird innerhalb des Perimeters der Zonenplanänderung der Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften „Seeufer 1“ vom 14. November 1979 aufgehoben.

⁴⁸ Im Hinweisinventar der kant. Denkmalpflege aufgeführt

⁴⁹ Übersicht über die historischen Verkehrswege, Inventarkarte IVS im Anhang IV

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung:	11. Juni 2021 – 12. Juli 2021
Vorprüfung:	24. Oktober 2022
Publikation im Amtsanzeiger:	10. März 2023 und 17. März 2023
Öffentliche Auflage:	10. März 2023 – 11. April 2023
Einspracheverhandlungen:	-
Erledigte Einsprachen:	-
Unerledigte Einsprachen:	-
Rechtsverwahrungen:	-

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 21. Februar 2023

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AM: 7. Juni 2023

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hansjürg Bigler

Damian Gnägi

Die Richtigkeit dieser Angabe bescheinigt:

Vinelz, *25. September 2023*

Der Gemeindeschreiber:

Damian Gnägi

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG:

03. April 2024



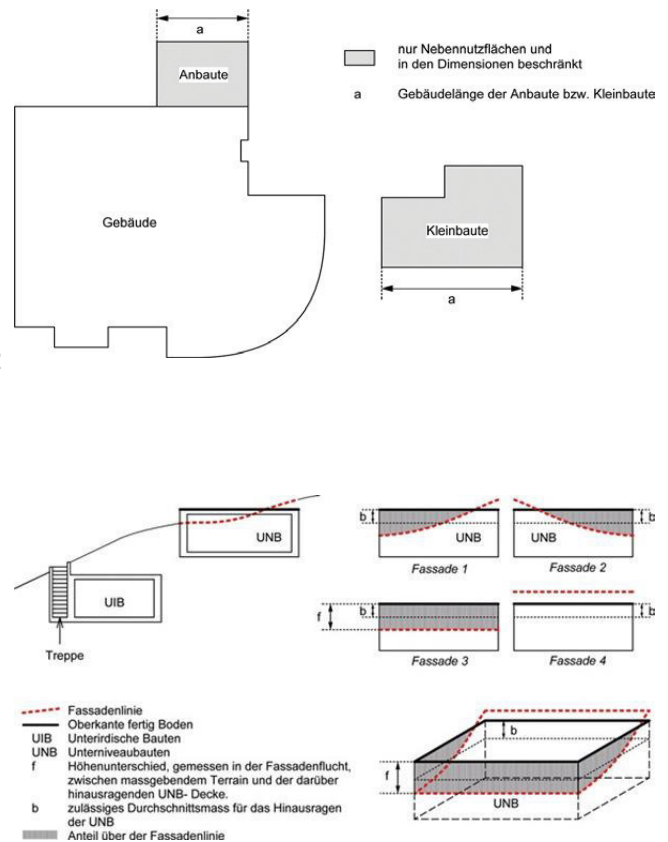
Definitionen und Messweisen

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptgebäude, Klein- und Anbauten, etc. _____	22
2. Gebäudelänge und -breite (Art. 12 BNR) _____	23
3. Fassadenhöhe Fh tr und Fh gi (Art. 12 BNR) _____	24
3.1 Satteldächer _____	24
3.2 Pult- oder Flachdächer _____	24
4. Geschosse (Art. 38 BNR) _____	25
5. Dachaufbauten (Art. 27 Abs. 1 BNR) _____	26
6. Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund: Messweise (Art. 12 und 14 BNR) _____	27
6.1 Kleiner Grenzabstand (kA) _____	27
6.2 Grosser Grenzabstand (gA) _____	27
7. Gebäudeabstand (Art. 18 BNR) _____	28
8. Staffelung von Stützmauern _____	29
8.1 Gegenüber nachbarlichem Grund (Art. 31 BNR) _____	29
8.2 Gegenüber öffentlichen Strassen (Art. 32 BNR) _____	29
9. Abstand von Ufervegetation, Hecken und Feldgehölzen (Art. 20 BNR) _____	30

1. Hauptgebäude, Klein- und Anbauten etc.

- 1.1 Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.
- 1.2 Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die nur Nebennutzflächen⁵⁰ enthalten und die in ihren Dimensionen die in Art. 16 BNR festgelegten Masse nicht übersteigen⁵¹. ~~Sie dienen nicht dem Schutz von Mensch und Tier.~~
- 1.3 Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, enthalten nur Nebennutzflächen⁵² und überschreiten in ihren Dimensionen die in Art. 16 BNR festgelegten Masse nicht⁵³. ~~Sie dienen nicht dem Schutz von Mensch und Tier.~~
- 1.4 Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen **vollständig unter dem massgebenden Terrain liegen.** ~~über ihren Zugängen das massgebende Terrain den gewachsenen Boden⁵⁴, die Überdeckung mitgerechnet, um höchstens 1.20 m überragen.~~
- 1.5 Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis zum in Art. 17 BNR festgelegte Mass über das Terrain hinausragen.
- 1.6 Vorspringende offene Gebäudebauteile⁵⁵ bis zu 5.00 m Breite ragen in der Tiefe um höchstens 2.50 m über die Fassadenflucht hinaus. ~~Der maximal zulässige Anteil in der Breite ist 50 % des entsprechenden Fassadenabschnitts. und messen zusammengerechnet höchstens 40 % der Fassadenlänge⁵⁶~~
- 1.7 Rückspringende Bauteile⁵⁷ gelten als unbedeutend, wenn sie gegenüber der Fassadenflucht in der Tiefe um höchstens 2.50 m zurückversetzt sind und einen maximal zulässigen Anteil in der Breite von 40 % des entsprechenden Fassadenabschnitts nicht überschreiten. ~~zusammengerechnet höchstens 40 % der Fassadenlänge messen.~~



⁵⁰ z.B. Garagen, Geräte- und Holzschuppen, Garten- und Gewächshäuser, unbeheizte Wintergärten

⁵¹ Übersteigen Klein- und Anbauten die zulässigen Masse, gelten die Vorschriften für Hauptgebäude.

⁵² z.B. Garagen, Geräte- und Holzschuppen, Garten- und Gewächshäuser, unbeheizte Wintergärten

⁵³ Übersteigen Klein- und Anbauten die zulässigen Masse, gelten die Vorschriften für Hauptgebäude.

⁵⁴ s. Art. 97 BauV

⁵⁵ z.B. Erker, Vordächer, Aussentreppen, Laderampen, überdeckte mind. zweiseitig offene Sitzplätze, Balkone, Lauben

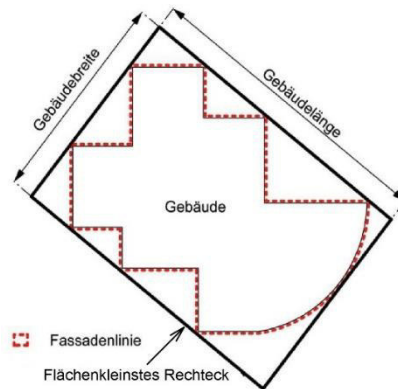
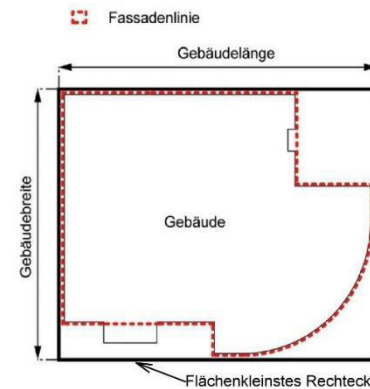
⁵⁶ ~~Übersteigen vorspringende offene Gebäudebauteile die zulässigen Masse, gelten sie je nach Nutzung als Teil des Hauptgebäudes oder als Anbau.~~

⁵⁷ z.B. Balkone, Lauben, Arkaden, Hauseingänge

2. Gebäudelänge und -breite (Art. 12 BNR)

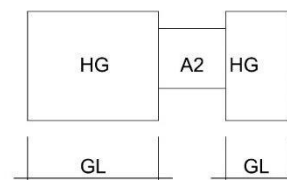
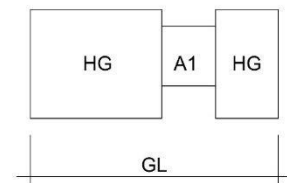
2.1

- Die Gebäudelänge ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst. ~~den Gebäudegrundriss, Anbauten exklusive, umschliesst.~~
- Die Gebäudebreite ist die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.
- Der Gebäudelänge und -breite nicht angerechnet werden Anbauten, unterirdische Bauten und Unterneubaute sowie vorspringende offene Gebäudeteile und Sitzplatzüberdachungen.



2.2

- Verbinden Anbauten Hauptgebäude, werden sie der Gebäudelänge angerechnet, wenn deren Länge kleiner als der einzuhaltenden Gebäudeabstand ist.

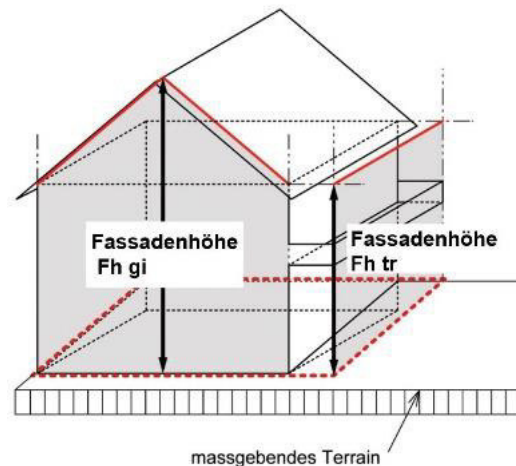


HG Hauptgebäude
A Anbaute
 $A1 < \text{Gebäudeabstand}$
 $A2 > \text{Gebäudeabstand}$
GL Gebäudelänge

3. Fassadenhöhe $F_{h\ tr}$ und $F_{h\ gi}$ (Art. 12 BNR)

3.1 Satteldächer

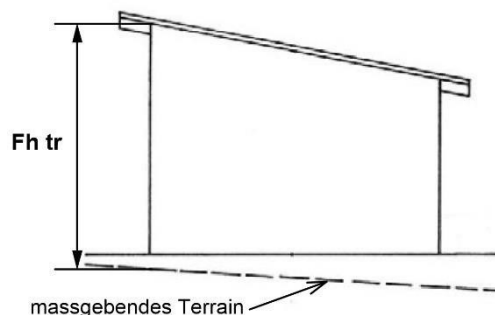
- Die Gebäudehöhe ist der Höhenunterschied zwischen dem gewachsenen Boden⁵⁸ und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante des Dachsparrens.
Bei Gebäuden mit geneigten Dächern sind die traufseitige Fassadenhöhen $F_{h\ tr}$ und die giebelseitige Fassadenhöhen $F_{h\ gi}$ die jeweils grössten Höhenunterschiede zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie.
- Sie wird in der Mitte der Fassaden gemessen.
- Abgrabungen für Hauseingänge und Garagezufahrten bis zu 5.00 m Gesamtbreite bleiben auf einer Fassadenseite unberücksichtigt
- Bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation mindestens je mindestens 2.50 m gestaffelt sind, werden die Fassadenhöhe $F_{h\ tr}$ und $F_{h\ gi}$ für jeden Gebäudeteil separat ermittelt.



3.2 Pult- oder Flachdächer

3.2.1

- Die Gebäudehöhe traufseitige Fassadenhöhe $F_{h\ tr}$ ist der Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie zwischen dem gewachsenen Boden⁵⁹ und Oberkante Dachsparren bei Pultdächern und Oberkante offene oder geschlossene Brüstung bei Flachdächern.
- Sie wird in der Mitte der Fassaden gemessen.
- Sie wird nur berg- und talseitig gemessen, wenn die Hangneigung innerhalb des Gebäudegrundrisses 10 % und mehr beträgt



3.2.2

- Abgrabungen für Hauseingänge und Garagezufahrten bis zu 5 m Gesamtbreite auf einer Fassadenseite bleiben unberücksichtigt

⁵⁸ Definition gewachsener Boden s. Art. 97 BauV

⁵⁹ Definition gewachsener Boden s. Art. 97 BauV

4. Geschosse (Art. 38 BNR)

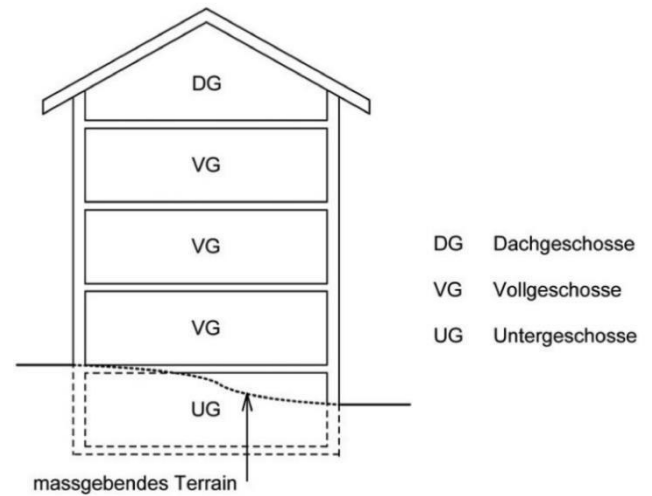
4.1 Vollgeschosse

4.1.1

- ~~Vollgeschosse (VG) sind alle nutzbaren Geschosse, Keller, Attika und Dachgeschosse ausgenommen.~~ Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden mit Ausnahme der Unter-, Dach- und Attikageschosse.

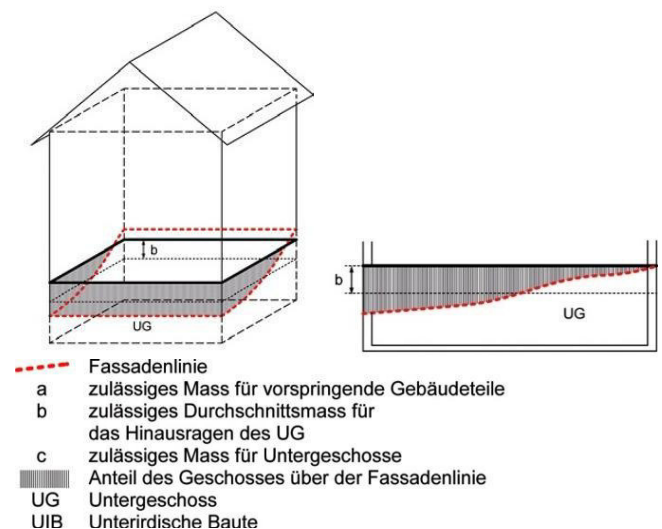
4.1.2

- Bei zusammengebauten Gebäuden oder Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation je mindestens 2.50 m gestaffelt sind, wird die Vollgeschosszahl für jeden Gebäudeteil separat bestimmt.



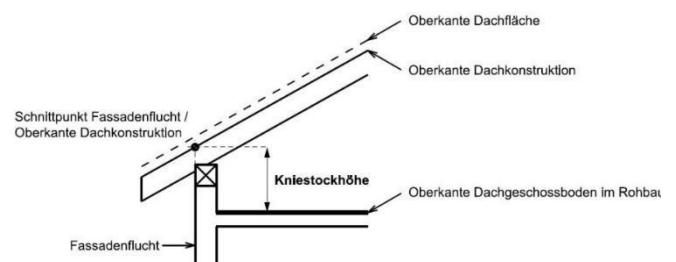
4.2 Untergeschosse

- Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens des darüberliegenden Vollgeschosses, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel nicht mehr als das zulässige Mass über die Fassadenlinie hinausragt. (Zulässiges Mass siehe Art. 24 BNR)



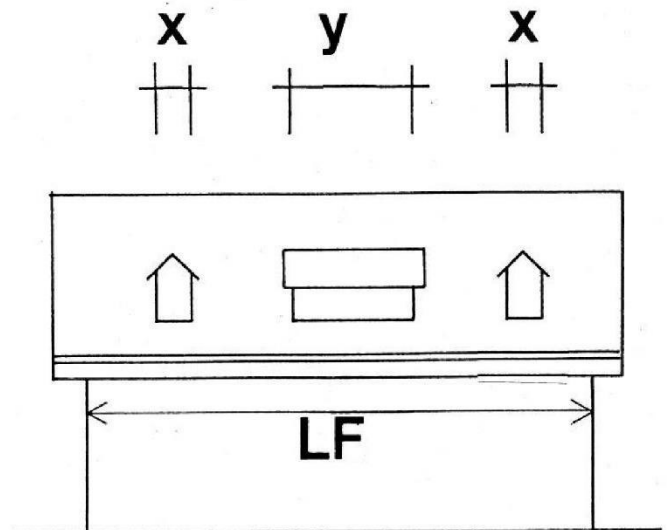
4.3 Dachgeschosse

- Dachgeschosse sind Geschosse, deren Kniestockhöhe das zulässige Mass nicht überschreitet. (Zulässiges Mass siehe Art. 38 Abs. 2 BNR).
- Die Kniestockhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschosses im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion.



5. Dachaufbauten (Art. 27 Abs. 1 BNR)

$\frac{(x+y+x) \times 100}{\text{Länge der Fassadenflucht LF Fassadenlänge FL}} = \text{max. 40 \%}$



x,y,x
FLF

Dachaufbauten
Länge der Fassadenflucht Fassadenlänge

6. Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund: Messweise (Art. 12 und 14 BNR)

6.1 Kleiner Grenzabstand (kAGa)

6.1.1

- Der kleine Grenzabstand wird senkrecht zur Fassade sowie radial um die Gebäudeecken gemessen.
- Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze (Vgl. Art. 22 BMBV)

6.1.2

- Der kleine Grenzabstand wird auf den Schmalseiten und der beschatteten Längsseite des Gebäudes gemessen.

6.1.3

- Vorspringende offene Gebäudebauteile bleiben unberücksichtigt soweit sie einen Grenzabstand von wenigstens 1.80 m einhalten.
Sitzplatzüberdachungen halten einen Grenzabstand von wenigstens 3.00 m ein.

7.1.4

- Unbedeutende rückspringende Gebäudebauteile bleiben unberücksichtigt.

6.2 Grosser Grenzabstand (gAGa)

6.2.1

- Der grosse Grenzabstand wird rechtwinklig auf der besonnten Längsseite des Gebäudes gemessen.

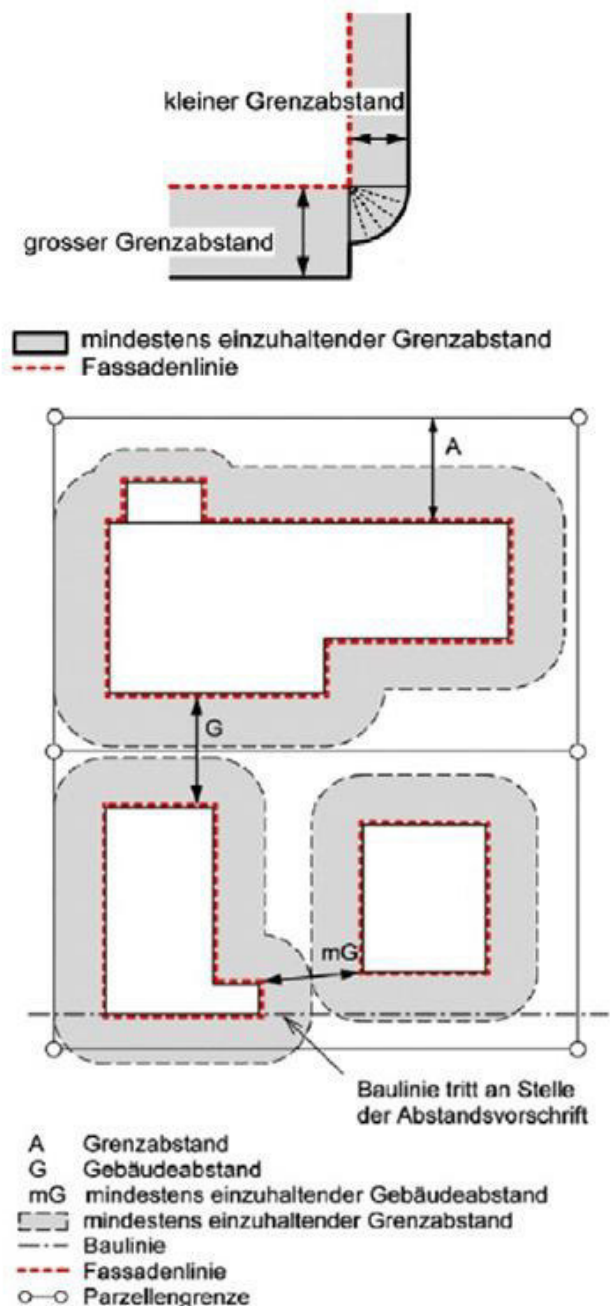
6.2.2

- Ist die besonnte Längsseite nicht eindeutig bestimmbar (keine Seite mehr als 10 % länger oder Ost-West-Orientierung der Längsseiten), bestimmt die Baugesuchstellerin/der Baugesuchsteller auf welcher Fassade - die Nordfassade ausgenommen - der grosse Grenzabstand gemessen wird.

7.2.3

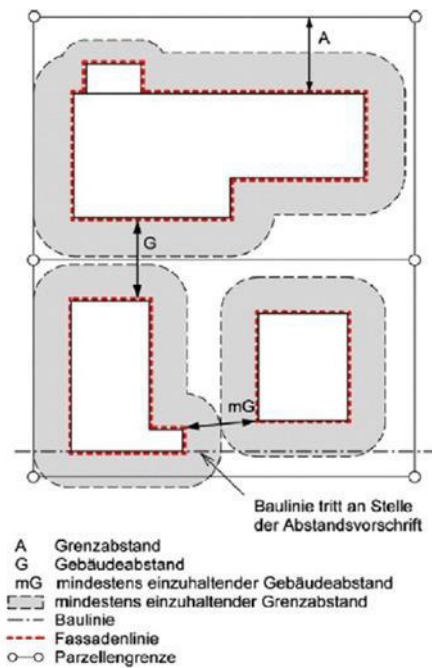
- Vorspringende offene und unbedeutende, rückspringende Gebäudebauteile bleiben unberücksichtigt.

Kleiner und grosser Grenzabstand



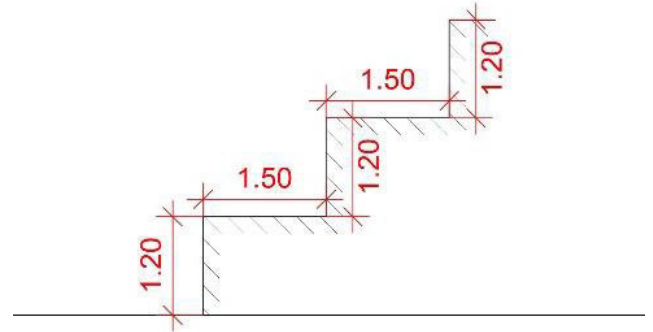
7. Gebäudeabstand, GA (Art. 18 BNR)

Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude.

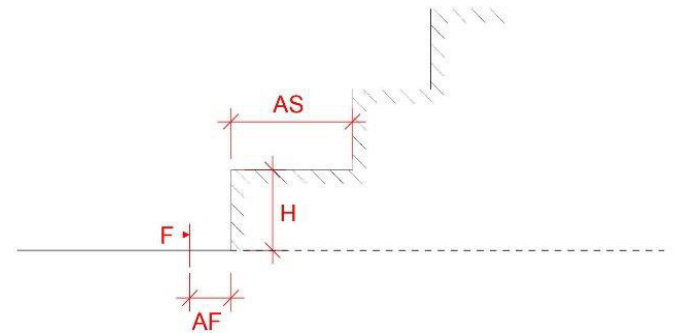


8. Staffelung von Stützmauern

8.1 Gegenüber nachbarlichem Grund (Art. 31 BNR)



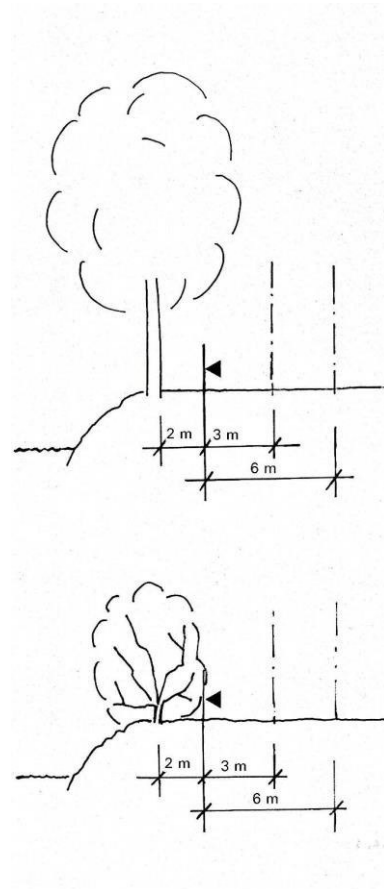
8.2 Gegenüber öffentlichen Strassen (Art. 32 BNR)



- H Höhe Stützmauer max. 1.50 m
AF Abstand von Fahrbahnrand mind. 0.50 m
AS Abstand bei Staffelung mind. 2.00 m
F Fahrbahnrand

9. Abstand von Ufervegetation, Hecken und Feldgehölzen (Art. 20 BNR)

- Der Abstand wird 2.00 m ab Stamm (bei Bäumen) oder Stock (bei Büschen) gemessen.
- Der Abstand beträgt 3.00 m für unterirdische **und Unterniveaubauten**, 6.00 m für oberirdische Bauten.



Anhang II

Bestehende Überbauungsordnungen

Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Nr. 1 Seeufer vom 8. Juli 1977 (Genehmigung Baudirektion des Kantons Bern vom 14. November 1979 Bereich südlich Strandweg (Gärtnerei). Rest aufgehoben durch Uferschutzplan SFG
Uferschutzplan Teilplan 1 Genehmigung vom 06.01.1993
Uferschutzplan Teilpläne 2 – 4 Genehmigung vom 26.04.1999
Überbauungsordnung „Hinter dem Ofenhaus“ Genehmigung vom 6. Juni 2011
Überbauungsordnung „Flachsere“ Genehmigung vom 1. Dezember 2004

Anhang III

Liste der schützenswerten und erhaltenswerten Kulturobjekte

Gemäss kantonalem Bauinventar

Bauobjekte des kantonalen Inventars (K-Objekte, im Zonenplan bezeichnet):

Lage, Gebäudenummer	Parzelle	Gattung	Bewertung	
Bergweg 12	305	Wohnhaus / Scheune	K	SCH
Bergweg 12	305	Bauernhaus	K	SCH
Dorfstrasse N.N. 1	24	Öffentliche Anlage	K	ERH
Dorfstrasse N.N. 2	24	Öffentliche Anlage	K	SCH
Dorfstrasse N.N. 3	24	Öffentliche Anlage	K	ERH
Dorfstrasse 1	289	Bauernhaus	K	ERH
Dorfstrasse 2	12	Ofenhaus	K	ERH
Dorfstrasse 3	275	Bauernhaus	K	ERH
Dorfstrasse 5	142	Wohnhaus mit Dienstleistung	K	ERH
Dorfstrasse 6	184215	Bauernhaus	K	ERH
Dorfstrasse 7	156	Bauernhaus	K	SCH
Dorfstrasse 8	183	Bauernhaus	K	ERH
Dorfstrasse 10	202	Bauernhaus	K	ERH
Dorfstrasse 11	286	Bauernhaus	K	SCH
Dorfstrasse 12	237	Stöckli	K	ERH
Dorfstrasse 13	121	Kirche	K	SCH
Dorfstrasse 14	8	Schulhaus	K	ERH
Dorfstrasse 15	372	Bauernhaus	K	ERH
Dorfstrasse 16	255	Bauernhaus	K	ERH
Dorfstrasse 20	153	Bauernhaus	K	ERH
Dorfstrasse 21	121	Pfrundscheune / Ofen- haus	K	SCH / SIT
Dorfstrasse 23	3	Pfarrhaus	K	SCH / SIT
Dorfstrasse 25	382	Scheune	K	ERH
Dorfstrasse 27	386	Bauernhaus	K	ERH
Dorfstrasse 29	642	Bauernhaus	K	ERH
Dorfstrasse 41	280	Bauernhaus	K	ERH
Dorfstrasse 44	138	Gewerbe-Bau	K	ERH
Dorfstrasse 45	227	Bauernhaus	K	ERH
Dorfstrasse 48	389	Gewerbe-Bau	K	ERH
Dorfstrasse 54	361	Wohn- und Geschäfts- haus	K	ERH
Dorfstrasse 57	197	Wohnhaus / Scheune	K	ERH
Erlachstrasse 6	175	Wohnhaus	-	ERH
Flachseren 10	432	Wohnhaus	-	ERH
Gasse 1	367	Bauernhaus	K	ERH
Gasse 3	304	Bauernhaus	K	ERH

Gasse 4	307	Stöckli	K	SCH
Gasse 17	259	Bauernhaus	K	SCH
Gasse 19	220	Bauernhaus	-	ERH
Gasse 32	173	Bauernhaus	K	ERH
Gasse 32A	173	Ofenhaus	K	ERH
Gasse 39	239	Bauernhaus	K	ERH
Gostel 7	262	Bauernhaus	K	ERH
Hübeli 5	245	Stöckli	K	ERH
Insstrasse 2	265	Bauernhaus	K	ERH
Insstrasse 8	161	Bauernhaus	K	ERH
Insstrasse 37a	365	Ofenhaus	K	ERH
Käsereiweg 1	279	Bauernhaus	K	ERH
Käsereiweg 2	219	Bauernhaus	K	ERH
Käsereiweg 2	219	Wohn- und Geschäfts- haus	K	ERH
Käsereiweg 3	122	Käserei	K	SCH
Lüscherzstrasse 79	345	Wohnhaus	-	ERH
Lüscherzstrasse 87	347	Wohnhaus	-	ERH
Lüscherzstrasse 100	207	Bauernhaus	K	SCH
Mattenweg 35	335	Bauernhaus	-	ERH
Obere Budlei N.N.	164, 351	Öffentliche Anlage	K	SCH
Obere Budlei 2	253	Bauernhaus	K	SCH
Obere Budlei 7	164	Wohnstock	K	SCH
Obere Budlei 9	351	Wohnstock	K	SCH
Schwelli N.N.	118	Öffentliche Anlage	K	ERH

Bemerkenswert gute Bauten im Anhang des Inventars:

Breiten 1	408	Gewerbe-Bau	-	ANH
Seestrandweg 6	620	Wohnhaus	-	ANH

Brunnen:

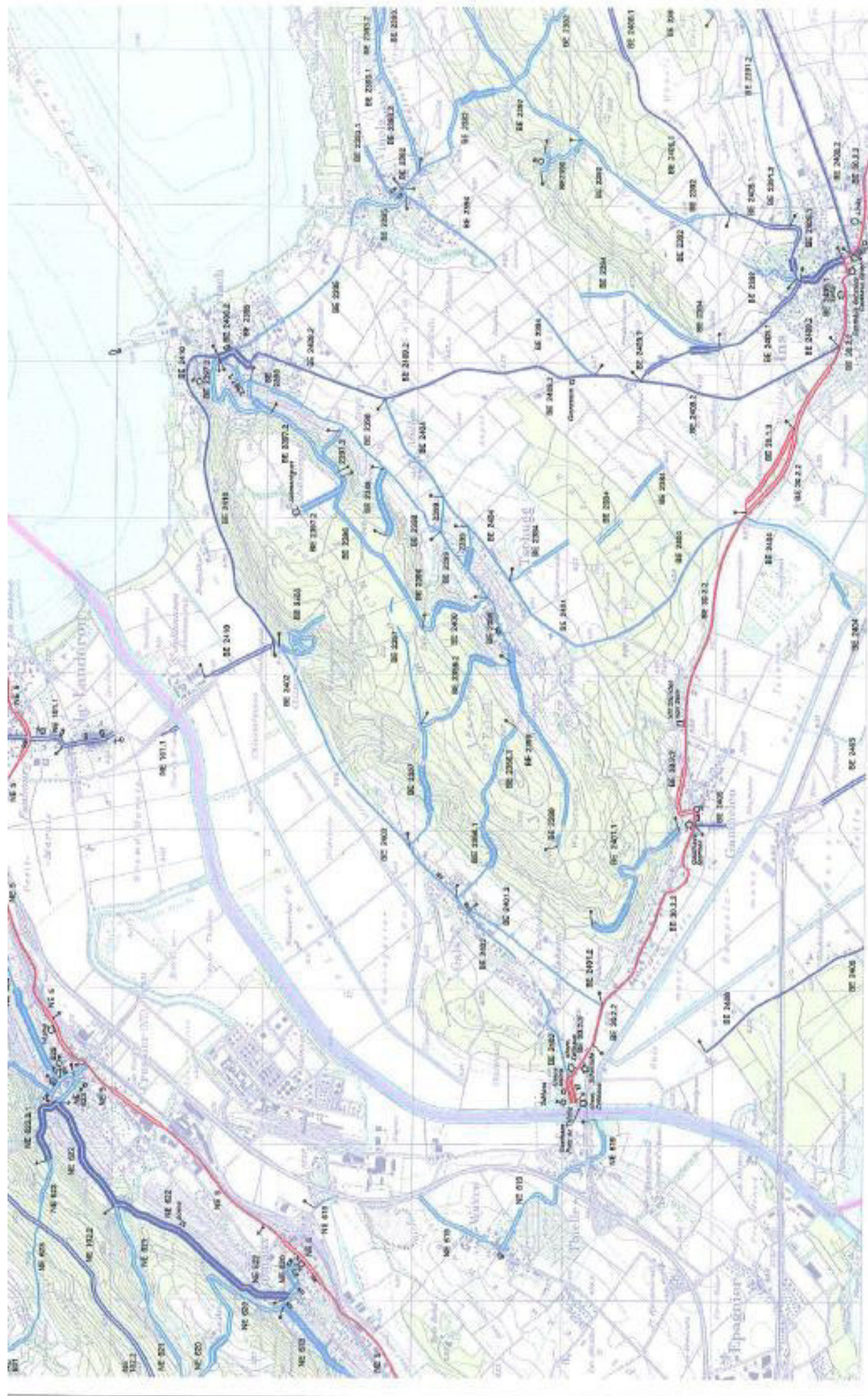
Dorfstrasse	24	Brunnenanlage mit zwei Becken	K	ERH
Dorfstrasse	24	Brunnenanlage von 1839	K	ERH
Dorfstrasse	24	Brunnen wahrsch. von 1780	K	SCH
Insstrasse	118	Brunnen	-	ERH
Obere Budlei 7	164	Hofbrunnen	K	SCH
Obere Budlei 9	351	Hofbrunnen	K	SCH

Bewertungskategorien:

K	Objekte des kantonalen Inventars
SCH	Schützenswert
ERH	Erhaltenswert
ANH	Erwähnung im Anhang

Inventar der historischen Verkehrswege IVS

Inventarkarte 1145 Bielersee



1145.3

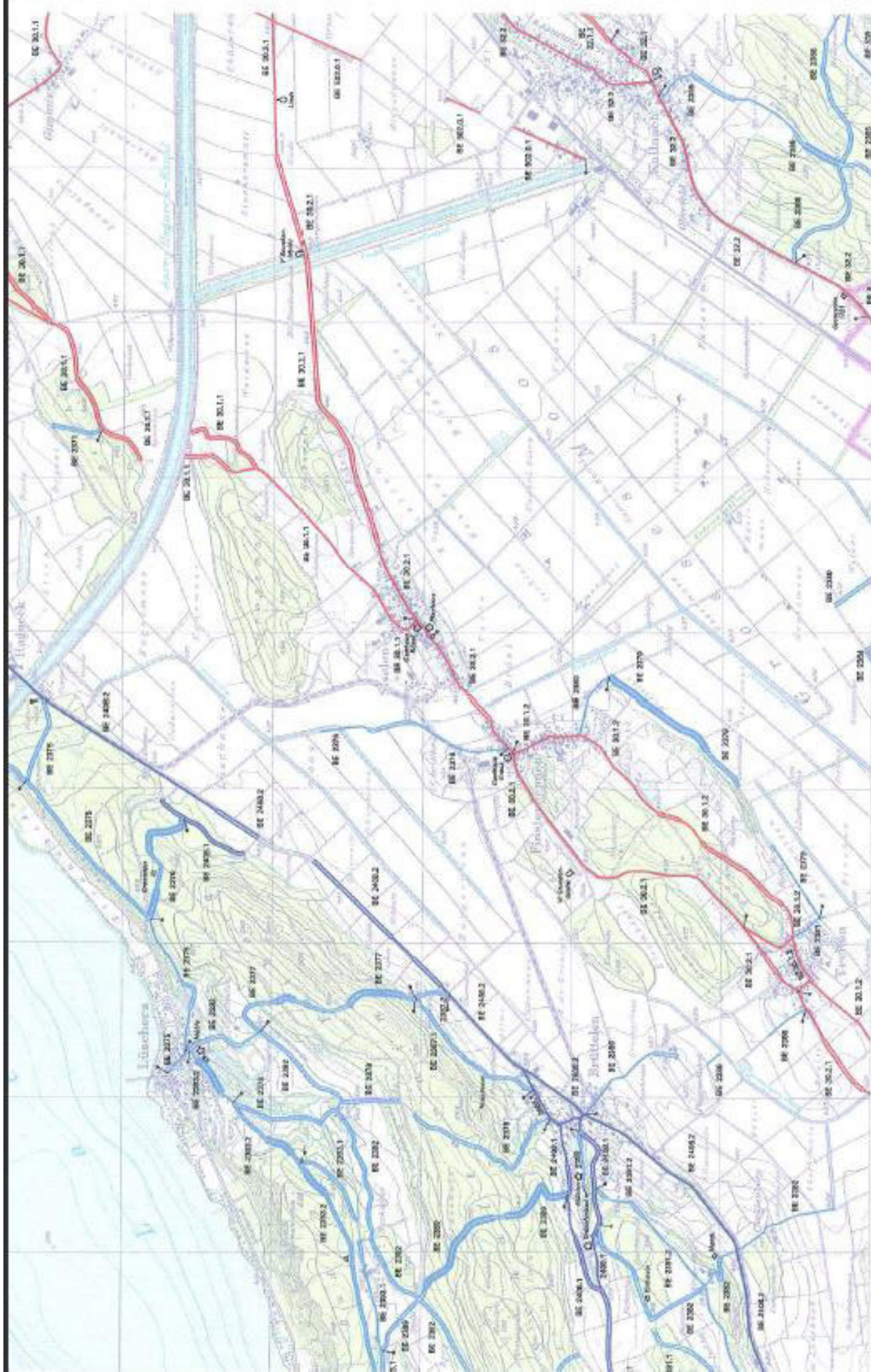
Dokumentation Kanton Bern
 Inventarkarte 1145 Bieler See

Bearbeitung: S. Bolliger, H. Hafner, G. Schneider
 Abschluss Kartographie: 2002

Provisorische Fassung

Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Auftraggeber: Bundesamt für Strassen (ASTRA)
 Auftragnehmer: GeoInfo, Universität Basel
 Reproduziert mit Genehmigung des Bundesamtes für Landestopographie (BA0202017)
 Nachfertigung Landesausschuss, 1994



Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)

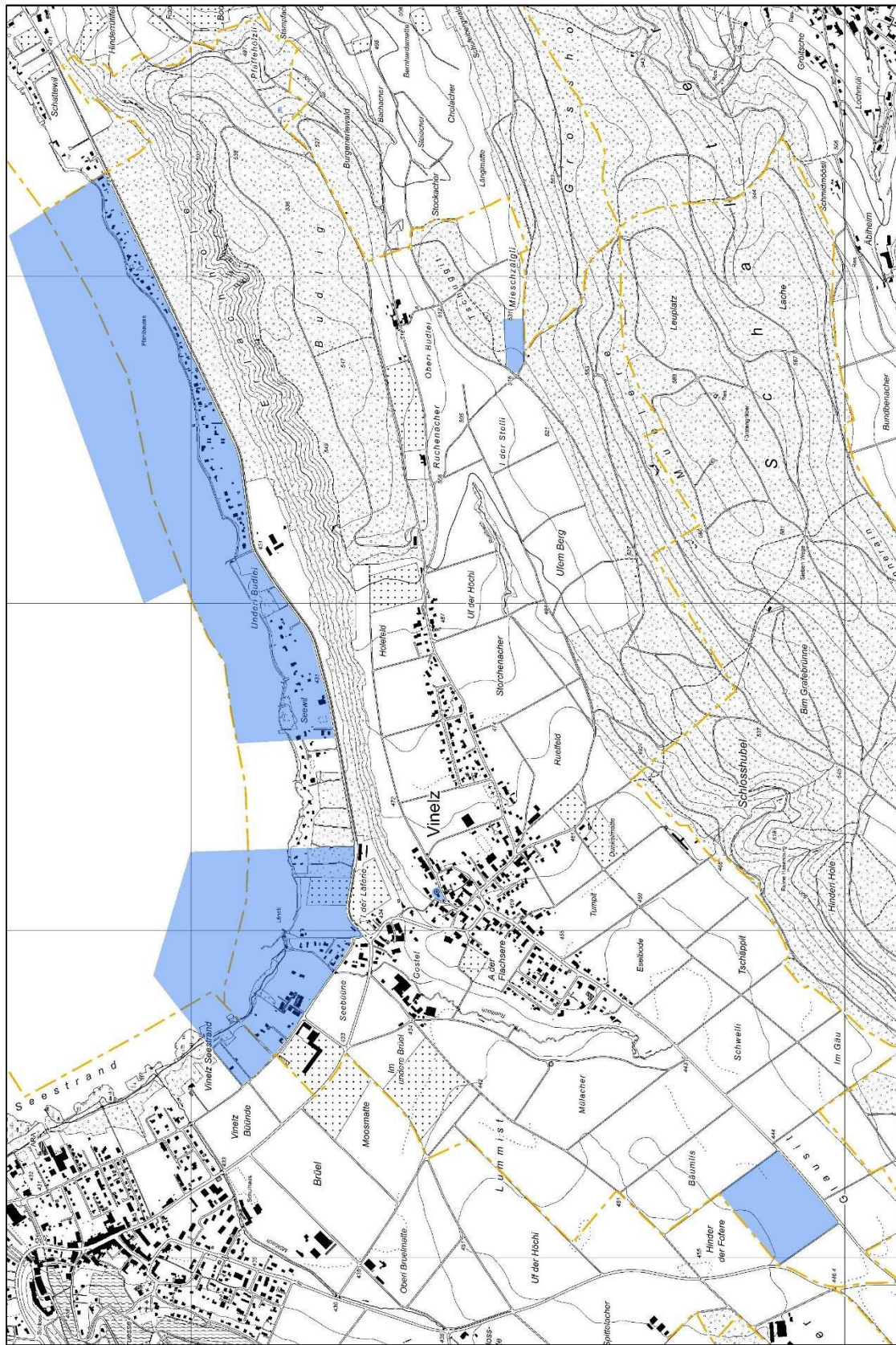
Ausgabegut: Bundesamt für Strassen (ASTRA)
 Auftraggeber: VZSofa, Universität Bern
 Reproduziert mit Genehmigung des Bundesamtes für Landestopographie (BLATOP) 1694

Dokumentation Kanton Bern
 Inventarkarte 1145 Bieler See
 Bearbeitung: S. Bolliger, H. Hafner, G. Schneider
 Abschluss Kartographie: 2002

1145.4

Provisorische Fassung

Übersicht zu den archäologischen Schutzgebieten



M 1:10'000
 Archäologischer Dienst des Kantons Bern
 Service archéologique du canton de Berne
 Vinez
 Archäologische Schutzgebiete
 Stand November 2019